

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. Februar 1994
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	10, 68	Lowack, Ortwin (fraktionslos)	18, 67
Beucher, Friedhelm Julius (SPD)	11	Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	69, 70, 71, 72
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU)	12, 13, 14, 15	Lüder, Wolfgang (F.D.P.)	43, 44
Dr. von Bülow, Andreas (SPD)	39, 40, 41	Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	45
Duve, Freimut (SPD)	1	Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD)	19, 20
Eich, Ludwig (SPD)	42	Michalk, Maria (CDU/CSU)	21, 22, 23, 24
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.)	46, 47	Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	51, 52, 53, 54
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	73, 74, 75	Dr. Otto, Helga (SPD)	25
Ganseforth, Monika (SPD)	56, 57	Dr. Protzner, Bernd (CDU/CSU)	55
Haack, Hermann (Extertal) (SPD)	59, 60, 61, 62	Dr. Sonntag-Wolgast, Cornelia (SPD)	6, 7
Hörster, Joachim (CDU/CSU)	33	Wallow, Hans (SPD)	26
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)	48	Walther, Rudi (Zierenberg) (SPD)	2, 3, 4, 5
Keller, Peter (CDU/CSU)	34	Wartenberg, Gerd (Berlin) (SPD)	8, 9, 27, 28
Dr. Klejdzinski, Karl-Heinz (SPD)	35, 36, 37, 38	Weis, Reinhard (Stendal) (SPD)	58, 65, 66
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	49	Weisheit, Matthias (SPD)	63, 64
Kuessner, Hinrich (SPD)	50	Welt, Jochen (SPD)	29, 30, 31, 32
Laumann, Karl-Josef (CDU/CSU)	16, 17		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Duve, Freimut (SPD) Beteiligung von Zeitschriften und Zeitungen an Anzeigenkampagnen der Bundesregierung	1
Walther, Rudi (Zierenberg) (SPD) Bestellung des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Ministerialdirektor Gibowski, und des ehemaligen Regierungssprechers Peter Boenisch in den Wahlkampfstab von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl; Vereinbarkeit mit dem Beamtenrecht und Vergütung	1
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Dr. Sonntag-Wolgast, Cornelia (SPD) Geplante Arbeitererleichterungen in den Visaabteilungen der deutschen Botschaft in Moskau und in den anderen deutschen Auslandsvertretungen in der GUS	2
Wartenberg, Gerd (Berlin) (SPD) Wartezeiten für die Erteilung eines Sichtvermerks in der deutschen Botschaft in Moskau; „Serviceleistungen“ privater Anbieter zur Beschleunigung der Visumerteilung	3
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU) EG-Finanzierung einer Kampagne in Bielefeld zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft	5
Beucher Friedhelm Julius (SPD) Erkenntnisse über die Werbung u. a. der NPD über Datexdienst der Telekom im „Thule-Network“	5
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU) Behandlung deutscher Aussiedler aus der GUS bei Aufhebung des Aufnahmebescheids nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland; Art der Entscheidungen über Aufnahmeanträge aus den Aussiedlungsgebieten 1993	6
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU) Ansiedlung von Aussiedlern, insbesondere aus der GUS, in Mecklenburg-Vorpommern angesichts der negativen Bevölkerungsentwicklung	7
Entscheidungen über Anträge von Deutschen aus den Oder-Neiße-Gebieten auf Anerkennung der deutschen Staatsbürgerschaft seit 1990	7
Laumann, Karl-Josef (CDU/CSU) Abschiebestopp für Albaner aus dem Kosovo	8
Lowack, Ortwin (fraktionslos) Auflagenhöhe der von der Deutsch-polnischen Gesellschaft herausgegebenen Zeitschrift „Dialog“ im Mai 1993	8
Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD) Veröffentlichung des „Forums Bundes Deutschland e. V. – SOS Rassismus“ über Menschenrechtsverletzungen in Deutschland; Informationen zu Übergriffen von Polizei und Behörden gegen Ausländer	9
Michalk, Maria (CDU/CSU) Nutzung der Büroräume im ehemaligen Ministerium für Handel und Tourismus in Berlin; Mieteinnahmen	9
Dr. Otto, Helga (SPD) Leistungen der Heimkehrerstiftung an sogenannte Geltungskriegsgefangene	10
Wallow, Hans (SPD) Pensionsaufwendungen für zurückgetretene oder entlassene Bundesminister, Staatssekretäre und politische Beamte vor Erreichen der Altersgrenze seit 1982	11
Wartenberg, Gerd (Berlin) (SPD) Aufwandsentschädigung für zur Zentralen Ermittlungsstelle zur Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität abgeordnete Beamte; Gewährung einer Stellenzulage	11
Welt, Jochen (SPD) Vertragsgerechter Einsatz der Bundesmittel in der deutsch-polnischen Asylzusammenarbeit; Differenzen in der Auslegung des Vertrags; deutsch-polnische Kooperation in allen Asylfragen	13

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Hörster, Joachim (CDU/CSU) Finanzierung der Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen	15
Keller, Peter (CDU/CSU) Zahl der Arbeitnehmer in sogenannten kleinen Aktiengesellschaften	16
Dr. Klejdzinski, Karl-Heinz (SPD) Verbesserung des Schutzes von Wohnungen vor Einbrüchen	16
Präzisierung der Brandstiftungsdelikte	17
Neue strafrechtliche Bewertung der vorsätzlichen Körperverletzung	17
Wiedereinführung einer Kurzfreiheitsstrafe im Strafgesetzbuch	18
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Dr. von Bülow, Andreas (SPD) Gewährung von Belohnungen für die Rückholung von Vermögen aus veruntreuten KoKo-Beständen; Auskunftspflicht der Mitarbeiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung	19
Eich, Ludwig (SPD) Steuerliche Abschreibungshöchstsätze für Dienstwagen in der EU	22
Lüder, Wolfgang (F.D.P.) Nutzung des Marstall-Gebäudes in Berlin ab Februar 1994; Mieteinnahmen	23
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD) Differenz zwischen Existenzminimum für ein Kind und Kinderfreibetrag	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.) Ausfuhrgenehmigung für die Waffenfabrik des niederländischen Rüstungskonzerns „Eurometaal“ in Niedersachsen; Beteiligung Deutscher beim Wiederaufbau in der Türkei.	24
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU) Berücksichtigung der Autodiebstähle bei der Beitragserhebung für die Kraftfahrzeugversicherung	25
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU) Verschärfung des europäischen Kartellrechts angesichts der Verflechtungen von Mineralölkonzernen	26
Kuessner, Hinrich (SPD) Unterstützung des Patenschaftsprogramms des Deutschen Industrie- und Handelstages mit Industrieunternehmen in den neuen Bundesländern	26
Neumann, Volker (Bramsche) (SPD) Finanzierung des Kaufs eines Festplattenspeicherwerks durch die KoKo; Standort des Werkes	27
Rückholung veruntreuten Vermögens durch die Treuhandanstalt; Weiterleitung von Forderungen des DDR-Außenhandelsministeriums gegenüber westdeutschen Firmen durch die Bundesregierung an die Treuhandanstalt	28
Dr. Protzner, Bernd (CDU/CSU) Wettbewerbsverzerrungen durch die von Mineralölkonzernen gewährten Pacht-nachlässe an oberbayerische grenznahe Tankstellenpächter	29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Ganseforth, Monika (SPD) Korrektur des § 41 Abs. 4 SGB über einen unbefristeten Weiterbeschäftigungsanspruch über das 65. Lebensjahr hinaus	29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Ganseforth, Monika (SPD) Schließung des niederländischen Raketenartilleriebataillons in Borstel; Nutzung des Geländes	30
Weis, Reinhard (Stendal) (SPD) Verzicht auf das in der Colbitz-Letzlinger Heide geplante Gefechtsübungs-zentrum	30

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Haack, Hermann (Extertal) (SPD) Regreßpflicht der Ärzte bei Verweigerung der Kostenübernahme für Arzneimittel der Negativliste durch die Krankenkassen; Verpflichtung der Apotheken zur Abgabe preisgünstiger Importarzneimittel; Gefährdung von Arbeitsplätzen in der pharmazeutischen Industrie	31
Weisheit, Matthias (SPD) Tödliche Infektion eines Jugendlichen an einem gentechnisch manipulierten Virus des Tollwutködners Raboral V-RG; Verhinderung der Wiederholung derartiger Fälle	32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Weis, Reinhard (Stendal) (SPD) Trassenführung und Weiterbau der A 14 nördlich von Magdeburg	33
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation	
Lowack, Ortwin (fraktionslos) Nichtübernahme Auszubildender durch die Deutsche Bundespost Postdienst im Sommer 1994	34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU) Beurteilung der Auslegung der §§ 34 und 35 Baugesetzbuch durch die zuständigen Behörden	35
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU) Fortführung oder Beginn von Neubauten für Bundestag, Bundesregierung und Bundesbehörden nach dem Umzugs- beschluß; Bauherren und Baukosten	36
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Finanzierung der Reintegration von Vietnamesen durch die Europäische Union; Unterstützung der deutschen Rückführungsbemühungen	39

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
**Freimut
Duve**
(SPD)
- Nach welchen Kriterien beteiligt die Bundesregierung Zeitschriften und Zeitungen an Anzeigenkampagnen, die sie in Auftrag gibt, und welcher Anteil entfällt auf Wochenzeitungen, Illustrierte, überregionale Tagespresse und Lokalpresse?

**Antwort des Staatssekretärs Dieter Vogel
vom 23. Februar 1994**

Entscheidender Maßstab für die Schaltung von Anzeigen ist nach zwingendem Haushaltsrecht die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Grundlage für Streupläne von Anzeigen sind deshalb angesprochene Zielgruppen, Reichweite der belegten Medien und Kosten. Feste Anteile für die Beteiligung von Wochenzeitungen, Illustrierten, überregionaler Tagespresse und Lokalpresse an Anzeigenschaltungen kann es daher nicht geben. Vielmehr ist jeweils im konkreten Einzelfall nach den o. a. Kriterien zu entscheiden, welche Medien zu belegen sind.

2. Abgeordneter
**Rudi
Walther**
(Zierenberg)
(SPD)
- Treffen Pressemeldungen zu, wonach der Stellvertretende Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Ministerialdirektor Gibowski, sowie der ehemalige Regierungssprecher Peter Boenisch Mitarbeiter im Wahlkampfstab von Bundeskanzler Helmut Kohl werden sollen?

**Antwort des Staatssekretärs Dieter Vogel
vom 24. Februar 1994**

Ministerialdirektor Gibowski geht in seiner Eigenschaft als Stellvertreter der Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung keiner parteipolitischen Tätigkeit nach und wird dies auch nicht tun. Herr Boenisch ist kein Beamter.

3. Abgeordneter
**Rudi
Walther**
(Zierenberg)
(SPD)
- Wie läßt sich eine solche Mitarbeit von Ministerialdirektor Gibowski mit dessen beamtenrechtlicher Verpflichtung zu parteipolitischer Neutralität in Einklang bringen?

**Antwort des Staatssekretärs Dieter Vogel
vom 24. Februar 1994**

Gemäß § 53 des Bundesbeamtengesetzes hat der Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Die Bundesregierung hat keinerlei Anlaß für die Annahme, daß Ministerialdirektor Gibowski nicht in Einklang mit dieser Vorschrift handelt.

4. Abgeordneter
**Rudi
Walther
(Zierenberg)**
(SPD)
- Wird Ministerialdirektor Gibowski für die Zeit seiner Wahlkampfberatung aus dem Beamtenverhältnis beurlaubt und ggf. aus dem Etat des Bundeskanzleramtes (z. B. Kapitel 04 01 Titel 526 02 – Kosten für Sachverständige – oder Titel 529 04 – Zur Verfügung des Bundeskanzlers zu allgemeinen Zwecken) bezahlt?

**Antwort des Staatssekretärs Dieter Vogel
vom 24. Februar 1994**

Die Frage stellt sich nicht, da nicht beabsichtigt ist, Ministerialdirektor Gibowski zu beurlauben.

5. Abgeordneter
**Rudi
Walther
(Zierenberg)**
(SPD)
- Erhält der ehemalige Regierungssprecher Peter Boenisch für seine Wahlkampfberatung des Bundeskanzlers eine Vergütung aus dem Bundeshaushalt, das heißt ggf. aus den beiden bei Frage 3 genannten Titeln?

**Antwort des Staatssekretärs Dieter Vogel
vom 24. Februar 1994**

Nein.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

6. Abgeordnete
**Dr. Cornelia
Sonntag-Wolgast**
(SPD)
- Welche organisatorischen, baulichen und personellen Maßnahmen zur Erleichterung der Visaabteilung in der Moskauer Botschaft hat die Bundesregierung getroffen bzw. sind von ihr geplant, und ist die Bundesregierung insbesondere bereit, eine bevorzugte Bedienung derjenigen Antragsteller zu gewährleisten, an deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein öffentliches Interesse dadurch zum Ausdruck kommt, daß die hiesige Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung erteilt hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 21. Februar 1994**

Aufgrund der neugewonnenen Reisefreiheit in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist der Bedarf an Visa für die Einreise nach Deutschland in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen (1992 hat die Deutsche Botschaft Moskau 420 000 Visen erteilt, die Tendenz dürfte bei anhaltender Nachfrage gleichbleiben oder eher steigen). Obwohl inzwischen nahezu alle in den GUS-Staaten neuerrichteten Vertretungen in eigener

Zuständigkeit Visa erteilen, hat der Druck auf die Botschaft Moskau nicht nachgelassen. Es bleibt abzuwarten, ob die geplanten neuen Generalkonsulate in Saratow, Nowosibirsk und Kaliningrad (Königsberg) für eine gewisse Entlastung sorgen werden.

Im Spätherbst 1993 hat die Botschaft Moskau mit aktiver Unterstützung des Auswärtigen Amtes ein neues Konzept entwickelt, das dank der Bewilligung zur Einstellung von weiteren Ortskräften durch das Bundesministerium der Finanzen Anfang 1994 umgesetzt werden konnte. Die Schalterkapazität soll durch einen Umbau noch in diesem Jahr verdoppelt werden.

Seit Anfang des Jahres 1994 ist die Erteilung von Visa an Antragsteller aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und anderen Bereichen, an deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein öffentliches Interesse besteht, durch die Einrichtung von Sonderschaltern sowie Einreichung der Anträge über das Delegiertenbüro der deutschen Wirtschaft innerhalb kürzester Frist gewährleistet.

Wartezeiten gibt es vorläufig noch im Bereich der Privatreisen. Die Botschaft bemüht sich, diese durch die Einführung eines Schichtdienstes seit Anfang Februar so bald wie möglich abzubauen. Derzeit hält sich der Chefinspekteur des Auswärtigen Amtes in Moskau auf, der sich auf Bitten des Bundesministers des Auswärtigen nachdrücklich auch der Fragen der Visaerteilung annimmt.

7. Abgeordnete **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast** (SPD) Wie sind die Verhältnisse in den Visaabteilungen der anderen deutschen Auslandsvertretungen in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup vom 21. Februar 1994

Die Botschaften in den baltischen Staaten haben es trotz schwieriger Startbedingungen dank großen Einsatzes aller Mitarbeiter innerhalb kurzer Zeit geschafft, eine beeindruckend hohe Zahl von Visaanträgen zu bearbeiten (1993: 220000). Auch die Botschaften in Kiew, Almaty, Taschkent und Tiflis (1993: 124000) haben trotz teilweise dramatischer Raumprobleme, insbesondere in Kiew, die Erteilung von Visa in vertretbaren Fristen sichergestellt. Lediglich in Minsk läßt die bestehende Unterbringung der Visastelle in einem Bürocontainer auf engstem Raum keinen geregelten Visaverkehr zu, so daß ein großer Teil der Antragsteller einstweilen weiterhin an Moskau verwiesen werden muß. Die Kleinstvertretungen in Chisinau, Eriwan, Baku, Bischkek, Duschanbe und Aschgabad können ihre Visaaufkommen weitgehend eigenständig ohne Probleme abwickeln.

Die Bundesregierung setzt sowohl in Minsk wie in Kiew mit Nachdruck ihre Bemühungen um eine bessere Unterbringung ihrer Botschaften bei den Gastregierungen fort.

8. Abgeordneter **Gerd Wartenberg** (Berlin) (SPD) Welche durchschnittlichen Wartezeiten müssen russische Staatsangehörige in Kauf nehmen, um zwecks Beantragung eines Sichtvermerkes in die Visaabteilung der deutschen Botschaft in Moskau vorgelassen zu werden, und inwieweit entstehen weitere Wartezeiten, wenn nach Prüfung des Antrages das Visum abgeholt werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 21. Februar 1994**

Bei den Wartezeiten zur Beantragung eines Visums muß folgendermaßen unterschieden werden:

a) Geschäftsreisende können einen Visumantrag persönlich innerhalb eines Tages stellen; hierfür hat die Deutsche Botschaft Moskau einen speziellen Eingang eingerichtet. Die Visierung erfolgt zum nächsten Werktag. Bei der Abholung gibt es keine weiteren Wartezeiten.

Darüber hinaus kann das Visum auch über deutsche Firmen beantragt werden; die Visierung erfolgt binnen dreier Werktage.

b) Visa für Wissenschafts-, Kultur- und andere offizielle Kontakte: Auch hier gibt es einen speziellen Eingang. Die Visierung erfolgt zum nächsten Werktag. Es gibt keine besondere Wartezeit am Schalter. Bei einer Antragstellung über Ministerien oder andere offizielle Organisationen erfolgt die Visierung binnen weniger Tage.

c) Visa für Privatreisen und Tourismus: Infolge der Umwälzungen in der ehemaligen Sowjetunion haben die bislang in Privatreisen stark eingeschränkten russischen Staatsangehörigen von der neuen Reisefreiheit in sehr großem Maße Gebrauch gemacht. Die enorme Nachfrage (1922 hat die Deutsche Botschaft Moskau 420 000 Visa erteilt, die Tendenz dürfte bei anhaltender Nachfrage gleichbleiben oder eher ansteigen) führte in der jüngsten Vergangenheit zur Einführung einer Warteliste für die Antragstellung. Wartende erhalten eine Wartenummer; derzeit sind ca. 42 000 Wartenummern ausgeteilt worden. Die Wartezeit bis zur Ausgabe eines Visums liegt zur Zeit bei ca. 2 bis 3 Monaten.

Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hat sich nachdrücklich dafür eingesetzt, daß diese unzumutbar langen Wartezeiten soweit wie möglich abgebaut werden. Anfang Januar 1994 ist das Personal der Visumstelle um 10 Mitarbeiter verstärkt worden. Diese bearbeiten mit Priorität Visumanträge für Privatreisende und Touristen. Eine Inspektion prüft darüber hinaus vor Ort weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrens der Visumerteilung. Ziel ist es, das bisherige System der Wartenummern völlig abzuschaffen.

9. Abgeordneter **Gerd Wartenberg (Berlin)** (SPD) Welche entgeltlichen „Serviceleistungen“ zur Verringerung des persönlichen Aufwandes bei der Visum-Antragstellung werden nach Kenntnis der Bundesregierung von privaten Vermittlern angeboten, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Tätigkeiten im Hinblick auf das Preis-Leistungs-Verhältnis einerseits und Defizite in der Moskauer Botschaft andererseits?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 21. Februar 1994**

Zur weiteren Beschleunigung und Entlastung bei der Erteilung von Geschäftsvisa ist seit Mitte Januar 1994 ein Büro des DIHT in Moskau tätig. Es arbeitet eng mit der Visumstelle der Botschaft zusammen und übernimmt gegen eine Gebühr von 40 DM die Antragstellung für DIHT-Mitgliedsfirmen und deren Geschäftspartner in Rußland.

Der Bundesregierung ist im übrigen bekannt, daß sogenannte private Visumvermittler auf der Straße vor der deutschen Botschaft Warteplatznummern für Privatreisende verkaufen. Die Botschaft hat außerhalb des Botschaftsgeländes keine Möglichkeit, selbst einzugreifen.

Im Zuge der unter Frage 8 erwähnten Schritte strebt die Botschaft an, durch Abschaffung der Wartenummern und durch weitere Verbesserungsmaßnahmen, die in ihrer eigenen Macht stehen, den sogenannten privaten Visumvermittlern soweit möglich den Boden zu entziehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

10. Abgeordneter
Jürgen Augustinowitz
(CDU/CSU)
- Treffen Medienberichte zu, daß mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft in Bielefeld eine Kampagne für die Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft mitfinanziert wird, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Vorgang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Februar 1994

Der Bundesregierung ist weder eine solche Kampagne, die auf diese Weise gefördert wird, bekannt, noch kennt sie entsprechende Medienberichte. Sie unterstützt Initiativen gegen Fremdenfeindlichkeit und begrüßt es, wenn sich Ausländer, die sich rechtmäßig auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen haben und die in die deutschen Verhältnisse integriert sind, durch Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit im Wege der Einbürgerung dem deutschen Gemeinwesen zuordnen wollen. Eine vermehrte Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen erscheint hierbei nicht sinnvoll, weil Einbürgerungen weder ein geeignetes Integrationsinstrument noch ein Mittel zur Förderung von Toleranz gegenüber Ausländern sind.

11. Abgeordneter
Friedhelm Julius Beucher
(SPD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Straftaten im Zusammenhang mit dem in mindestens vier Bundesländern funktionierenden „Thule-Network“ vor, für das u. a. die NPD im Datex-J (früher BTX) der deutschen Telekom wirbt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 22. Februar 1994

Der Bundesregierung liegen zu einer Straftat im Zusammenhang mit dem „Thule-Network“ Erkenntnisse vor. Um die Ermittlungen nicht zu gefährden, wird derzeit von weiteren Angaben abgesehen.

12. Abgeordneter
**Wilfried
Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU)**
- Wie behandelt die Bundesregierung rußland-deutsche Aufnahmebewerber, die im Vertrauen auf die Verbindlichkeit des erteilten Aufnahmebescheides ihr gesamtes Hab und Gut im Aussiedlungsgebiet aufgegeben und alle Brücken dorthin abgebrochen haben und deren Aufnahmebescheid nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zurückgenommen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 22. Februar 1994**

Wer im Besitz eines Aufnahmebescheides ist, kann in der Regel sicher sein, als Deutscher Aufnahme zu finden. Nur wenn festgestellt wird, daß ein Aufnahmebescheid auf Grund von falschen Angaben erteilt worden ist, kann der Aufnahmebescheid gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz auch nach Einreise des Antragstellers zurückgenommen werden. Dabei werden stets die Interessen des Antragstellers gegen das staatliche Interesse an der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte abgewogen. Die Zahl der Rücknahmen lag 1993 unter einem Promille der Erledigungen.

Wenn ein Aufnahmebescheid zurückgenommen worden ist, bestimmt sich das Aufenthaltsrecht der betroffenen Personen in Deutschland nach dem Ausländerrecht. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben dann über deren weiteren Aufenthalt zu entscheiden, da die Länder die ausländerrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 83 GG ausführen. Die Bundesregierung hat auf Einzelentscheidungen keinen Einfluß.

13. Abgeordneter
**Wilfried
Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU)**
- Wie viele Anträge auf Aufnahme als Spätaussiedler aus dem Bereich der ehemaligen Sowjetunion, Polen, Rumänien und den übrigen Aussiedlungsgebieten wurden im Jahre 1993 positiv, negativ oder auf sonstige Weise beschieden bzw. erledigt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 22. Februar 1994**

Aus dem Bereich der ehemaligen Sowjetunion wurden 1993 232 535 Aufnahmebescheide erteilt und 14 594 Aufnahmeanträge abgelehnt. 13 557 Aufnahmeanträge haben sich auf sonstige Weise erledigt (Erledigungen insgesamt: 260 686 Aufnahmeanträge).

Aus dem Bereich Polen wurden 1993 1919 Aufnahmebescheide erteilt und 34 407 Aufnahmeanträge abgelehnt. 7 144 Aufnahmeanträge haben sich auf sonstige Weise erledigt (Erledigungen insgesamt: 43 470 Aufnahmeanträge).

Aus dem Bereich Rumänien wurden 1993 5 789 Aufnahmebescheide erteilt und 4 873 Aufnahmeanträge abgelehnt. 3 676 Aufnahmeanträge haben sich auf sonstige Weise erledigt (Erledigungen insgesamt: 14 338 Aufnahmeanträge).

Aus den übrigen Aussiedlungsgebieten wurden 1993 176 Aufnahmebescheide erteilt und 2 031 Aufnahmeanträge abgelehnt. 745 Aufnahmeanträge haben sich auf sonstige Weise erledigt (Erledigungen insgesamt: 2 952 Aufnahmeanträge).

14. Abgeordneter
Wilfried Böhmer
(Melsungen)
(CDU/CSU)
- Gibt es innerhalb der Bundesregierung Überlegungen oder konkrete Planungen, der durch Abwanderung und niedrige Geburtenraten verursachten, besorgniserregenden, demographischen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern, über die die „FAZ“ am 27. Januar 1994 berichtet hat, durch die verstärkte und gezielte Ansiedlung von Aussiedlern, insbesondere von Rußlanddeutschen, entgegenzuwirken?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 22. Februar 1994

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist aus den in der Frage genannten Gründen an einer verstärkten Ansiedlung von Spätaussiedlern interessiert. Die Bundesregierung hat sich gegenüber der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern bereit erklärt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützend tätig zu werden.

15. Abgeordneter
Wilfried Böhmer
(Melsungen)
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge von Deutschen aus den Oder-Neiße-Gebieten auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit waren am 31. Dezember 1993 noch in Bearbeitung, und wie viele dieser Anträge wurden in den Jahren 1990, 1991, 1992 und 1993 positiv bzw. negativ entschieden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 22. Februar 1994

Eine entsprechende Gesamtstatistik wird nicht geführt. In bezug auf das Bundesverwaltungsamt, das in der Mehrzahl der Fälle für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen für Deutsche in Polen zuständig sein dürfte, können jedoch folgende Zahlen genannt werden:

Jahr	Antrags- eingänge	ausgestellte Staatsange- hörigkeits- ausweise	Ablehnungen, Antragsrück- nahmen	Abgaben an die Behörden der Länder
1991	14 943	—	—	—
1992	51 677	14 874	337	2 791
1993	49 367	33 247	995	5 813

Am 31. Dezember 1993 waren ca. 55 420 Anträge noch in Bearbeitung.

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf Personen; eine statistische Aufteilung in Oder-Neiße-Gebiete und sonstige Gebiete Polens erfolgt nicht.

Für 1990 wurde keine entsprechende Statistik geführt. Erledigungszahlen für 1991 können nicht genannt werden, weil erst seit Oktober 1991 eine nach Staaten aufgeschlüsselte Erledigungsstatistik geführt wird. Bezüglich der – ergänzend mitgeteilten – Abgaben an die Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zum Verfahrensausgang vor.

16. Abgeordneter
**Karl-Josef
Laumann**
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg in Sachen Abschiebung von Angehörigen der albanischen Volksgruppe in den Kosovo?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 12. Februar 1994

Das angegebene Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg ist noch nicht rechtskräftig. Über die Beschwerde der Nichtzulassung der Revision ist noch nicht entschieden. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg geht – als bislang einziges Oberverwaltungsgericht – davon aus, daß alle ethnischen Albaner im Kosovo einer politischen Gruppenverfolgung unterliegen. Diese Auffassung wird von anderen Oberverwaltungsgerichten nicht geteilt.

Welcher Auffassung zu folgen ist, werden die insoweit weisungsungebundenen Bediensteten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in den Asylverfahren dieses Personenkreises zu entscheiden haben. Der Bundesregierung ist es daher nicht möglich, eine Einschätzung möglicher Auswirkungen des genannten Urteils zu geben.

17. Abgeordneter
**Karl-Josef
Laumann**
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung Initiativen zu ergreifen, um einen Abschiebestopp von Flüchtlingen und Asylbewerbern, die der albanischen Volksgruppe im Kosovo angehören, zu erwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 12. Februar 1994

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, gegenüber den Ländern für den Erlaß eines generellen Abschiebestopps zugunsten der Albaner aus dem Kosovo einzutreten. Auch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf ihren Sitzungen im Mai und November 1993 einen generellen Abschiebestopp nicht beschlossen.

18. Abgeordneter
**Ortwin
Lowack**
(fraktionslos)
- In Ergänzung zu meiner Frage 4 in Drucksache 12/6650 frage ich die Bundesregierung, wie hoch die Auflage der Sondernummer „Dialog“ vom Mai 1993 war, die vom Bundesministerium des Innern in Höhe von 160 000 DM an die „Arbeitsgemeinschaft Deutsch-polnische Verständigung e. V.“ bezahlt wurde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 16. Februar 1994

Die genannte Sondernummer der Zeitschrift „Dialog“ hatte eine Auflage von 30 000 Exemplaren. Die Auflage war seinerzeit um 10 000 Exemplare – und nicht um 40 000 Exemplare, wie es in der Antwort der Bundesregierung vom 18. Januar 1994, Drucksache 12/6650 irrtümlich geheißen hatte – erhöht worden. Die zusätzlichen Exemplare sind überwiegend an die deutsche Minderheit in Polen verteilt worden.

19. Abgeordneter
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
(SPD)
- Kennt die Bundesregierung die Veröffentlichung des „Forums Buntes Deutschland e. V. – SOS Rassismus“ über Menschenrechtsverletzungen in Deutschland, und wie wird sie sich dazu verhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 18. Februar 1994

Der Bundesregierung liegt die in Frage stehende Veröffentlichung inzwischen vor. Sie sieht sich dadurch nicht zu Maßnahmen veranlaßt.

20. Abgeordneter
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
(SPD)
- Hat die Bundesregierung eigene Informationen zu Übergriffen von Polizei und Behörden gegen Ausländerinnen und Ausländer, und was wird sie gegebenenfalls dagegen unternehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 18. Februar 1994

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in Einzelfällen das Verhalten von Polizeivollzugsbeamten gegenüber ausländischen Staatsangehörigen Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat. Soweit es sich dabei um Polizeibeamte des Bundes handelte, wurden die erforderlichen strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen und/oder fachaufsichtlichen Maßnahmen eingeleitet.

Zum Verhalten von Polizeibeamten der Länder nimmt die Bundesregierung grundsätzlich keine Stellung.

21. Abgeordnete
Maria Michalk
(CDU/CSU)
- Wie viele Büroräume im Gebäude des ehem. Ministeriums für Handel und Tourismus, Hans-Beimler-Str. 70–72, Berlin-Mitte, sind derzeit durch wen belegt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 16. Februar 1994

Die Büroräume werden in erster Linie durch die Zweigstelle des Statistischen Bundesamtes und die Treuhandanstalt genutzt. In geringerem Umfang sind darüber hinaus Räume belegt durch

- Institut für Wirtschaftsforschung Halle,
- Kontaktring GmbH,
- Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft,
- Beschäftigungsinitiative für Verwaltungsdienstleistungen e. V. (ABM),
- Arztpraxis,
- Bezirksamt Mitte von Berlin.

Im Bereich der Ladenzone sind Geschäftsräume an eine Firma vermietet. Darüber hinaus haben dort eine Apotheke, ein Restaurant und eine Drogerie ihre Ladenlokale auf Mietbasis.

22. Abgeordnete Für den Fall einer Unterbelegung, ab wann ist die
Maria volle Nutzung geplant?
Michalk
(CDU/CSU)

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 16. Februar 1994

Die Büroräume der Liegenschaft sind i. d. R. vollständig belegt. Kurzfristige Leerstände treten nur bei Nutzerwechsel bzw. im Zuge von baulichen Sanierungsarbeiten auf.

Die im Gebäude des ehemaligen Rechenzentrums der Staatlichen Plankommission verfügbaren Rechnerflächen sind nach übereinstimmender Auffassung der OFD Berlin und des Bundesvermögensamtes Berlin II extrem unwirtschaftlich und daher unvermietbar. Auch die Beauftragung einer renommierten Maklerfirma blieb ohne Ergebnis.

23. Abgeordnete Wie hoch sind die Mieteinnahmen aus diesem
Maria Gebäude?
Michalk
(CDU/CSU)

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 16. Februar 1994

Die Gesamtmieteinnahmen für die Liegenschaft betragen in 1993 insgesamt 5 467 863 DM.

24. Abgeordnete Welche Mieteinnahmen könnte die Bundesregie-
Maria rung durch Vermietung aller Räume zu in Berlin
Michalk üblichen Mietpreisen erzielen?
(CDU/CSU)

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 16. Februar 1994

Da mit Ausnahme der in der Antwort zu Frage 22 genannten Rechnerflächen und einiger schwer vermietbarer Flächen im Bereich der Ladenzone keine weiteren Räume verfügbar sind, ist eine Steigerung der Mieteinnahmen nicht möglich. Die erzielten Mietzinse beruhen auf Empfehlungen der Bundesvermögensverwaltung und entsprechen dem in Berlin üblichen Niveau unter Berücksichtigung der Lage und des baulichen Zustandes des Objektes.

25. Abgeordnete Wenn in Artikel 4 des Gesetzes über Heimkehrer-
Dr. Helga stiftungen § 2 Abs. 1 Nr. 3 geschrieben steht, daß
Otto auch Geltungskriegsgefangene als ehemalige
(SPD) Kriegsgefangene gelten, dann frage ich, warum
diesem Personenkreis Leistungen zur Minderung
von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenver-
sicherung durch die Heimkehrerstiftung ver-
wehrt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 16. Februar 1994

Die Nichtgewährung von Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenzusatzleistungen) beruht auf der gesetzlichen Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Heimkehrerstiftungsgesetzes (HKStG).

§ 2 Abs. 1 HKStG beschreibt den Personenkreis, der grundsätzlich von der Heimkehrerstiftung gefördert wird; dazu gehören nach Nummer 3 auch die sog. Geltungskriegsgefangenen.

§ 3 HKStG regelt die Voraussetzungen für einzelne Förderungsarten und grenzt den jeweils begünstigten Personenkreis ab. Nach Absatz 2 kann die Stiftung Rentenzusatzleistungen nur den echten Kriegsgefangenen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 gewähren.

Diese Vorschriften waren bereits in Abschnitt III des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes enthalten und wurden bei dessen Aufhebung in das HKStG übernommen.

26. Abgeordneter
Hans Wallow
(SPD)
- Welche Aufwendungen für Pensionen mußten für vorheriges Führungspersonal der Bundesregierung, das vor Erreichen der Altersgrenze entlassen wurde oder zurücktrat – unterteilt nach Ministern, Parlamentarischen Staatssekretären, Staatssekretären und Ministerialdirektoren – seit dem Oktober 1982 aufgebracht werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 22. Februar 1994

An ehemalige Mitglieder der Bundesregierung (Bundesminister), die nach der Regierungsumbildung im Oktober 1982 entlassen wurden bzw. zurückgetreten sind, wurden bis einschließlich Februar 1994 an Versorgungsbezügen (Übergangsgelder, Ruhegehälter, ggf. Hinterbliebenenbezüge) 4 309 493,60 DM gezahlt. An ehemalige Parlamentarische Staatssekretäre wurden in der Zeit von Oktober 1982 bis einschließlich Februar 1994 4 157 683,47 DM gezahlt.

Die Versorgungsleistungen für ehemalige beamtete Staatssekretäre und Ministerialdirektoren sind in den allgemeinen Personal(versorgungs)haushalten enthalten, die jeweils sämtliche Beamte aller Besoldungsgruppen der Ressorts erfassen; die Versorgungsbezüge für Staatssekretäre und Ministerialdirektoren werden nicht gesondert ausgewiesen.

27. Abgeordneter
Gerd Wartenberg
(Berlin)
(SPD)
- Welche Regelung für eine pauschalierte Aufwandsentschädigung an abgeordnete Ermittlungsbeamte und -beamtinnen zur Zentralen Ermittlungsstelle zur Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) gilt derzeit, und wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß eine unterschiedliche Behandlung der zur ZERV abgeordneten Beamten nach dem jeweiligen Landesrecht bzw. nach Bundesrecht vermieden wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 16. Februar 1994**

Bundesbedienstete, die zur ZERV abgeordnet werden, erhalten im Jahr 1994, ebenso wie alle anderen Bundesbediensteten aus dem bisherigen Bundesgebiet, die im Beitrittsgebiet tätig sind, monatlich eine steuerfreie pauschalierte Aufwandsentschädigung nach der Richtlinie vom 9. Dezember 1993 – D II 4 – 221 170/36 – (GMBL. 1994 S. 15) in folgender Höhe:

Besoldungsgruppen:

A 1 – A 9	660 DM
A 10	720 DM
A 11	780 DM
A 12	840 DM
A 13 und höher sowie B, C und R	900 DM

Die Gewährung der pauschalierten Aufwandsentschädigung an Bundesbedienstete, denen eine dienstliche Tätigkeit im Beitrittsgebiet übertragen worden ist, beruht auf haushaltsrechtlichen Ermächtigungen in Kapitel 6003 Titel 54701 des Bundeshaushaltsplans. Es handelt sich dabei somit um eine rein haushaltsrechtliche Maßnahme, über die der jeweilige Haushaltsgesetzgeber, also auch die einzelnen Bundesländer, in eigener Zuständigkeit entscheiden. Dies hat zur Folge, daß die Regelungen über die Gewährung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen beim Bund und bei den alten Bundesländern – wie auch bisher schon – unterschiedlich ausgestaltet sein können. Soweit ersichtlich haben die meisten der alten Bundesländer für das Jahr 1994 die Sätze des Bundes übernommen. Aus den oben genannten Gründen hat die Bundesregierung jedoch keine Möglichkeit, Einfluß auf die jeweiligen Länderregelungen zu nehmen.

28. Abgeordneter **Gerd Wartenberg (Berlin)** (SPD) Ist die Bundesregierung bereit, für die zur ZERV abgeordneten Ermittlungsbeamten und -beamtinnen in Anlehnung an die beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge geltenden Bestimmungen eine besondere Stellenzulage vorzusehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 16. Februar 1994**

Die Zulage für Beamte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz (Beträge zwischen 150 und 250 DM) ist befristet eingeführt worden, um die notwendige Personalaufstockung kurzfristig zu erreichen und um die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abzugelten.

Die bei der ZERV bestehenden Besonderheiten werden durch die – höhere – pauschalierte Aufwandsentschädigung (Beträge zwischen 660 und 900 DM) gewürdigt und abgegolten. Die Notwendigkeit einer neben der Aufwandsentschädigung zu zahlenden Stellenzulage für die zur ZERV abgeordneten Ermittlungsbeamten und -beamtinnen wird deshalb nicht gesehen.

29. Abgeordneter
Jochen Welt
(SPD) Wie ist gewährleistet, daß die im Rahmen der deutsch-polnischen Asylzusammenarbeit von der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Mittel vertragsgerecht eingesetzt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 22. Februar 1994

Die durch das Abkommen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen vom 7. Mai 1993 gewährte Finanzhilfe in Höhe von 120 Mio. DM ist zweckgebunden. Die Finanzhilfe darf lediglich für Zwecke verwendet werden, die in den Artikeln 2 und 3 des Abkommens genannt sind:

- Kostenbeteiligung am Ausbau der Institutionen, die sich mit der Prüfung von Asylanträgen oder Anträgen auf die Anerkennung als Flüchtling sowie mit der Ausbildung von Personal beschäftigen, das Verfahren dieser Art bearbeitet, und Gewährung auch von administrativer Hilfe,
- Unterstützung bei der Ausstattung mit Transport- und Kommunikationsmitteln sowie technischer Ausrüstung und organisatorische und finanzielle Hilfe, um unkontrollierten Wanderungsbewegungen entgegenzuwirken.

Nach Artikel 4 des Abkommens betreffen die der Republik Polen gewährten Leistungen insbesondere:

- den Ausbau des technischen Systems der Sicherung der Staatsgrenze der Republik Polen,
- die finanziellen Belastungen der Regierung der Republik Polen, die im Zusammenhang mit der verstärkten Rücküberstellung von Ausländern aus der Bundesrepublik Deutschland in die Länder, aus denen diese Personen gekommen sind, bzw. in ihre Herkunftsländer entstehen,
- den Ausbau einer Infrastruktur zur Durchführung von Asylverfahren und den Unterhalt von Asylbewerbern und Personen, die den Status eines Flüchtlings beantragen, im Zusammenhang mit der steigenden Zahl von Verfahren dieser Art,
- die Schaffung eines zentralen Erfassungssystems von Ausländerdaten,
- die Ausbildung für Beamte des Grenzschutzes und der Polizei sowie der mit Asylverfahren befaßten Personen.

Darüber hinaus ist ein Ständiger Ausschuß eingerichtet worden, der die Aufgabe hat, die Durchführung des Abkommens zu beurteilen und soweit erforderlich, Vorschläge an die Vertragsparteien zur Anwendung und Auslegung des Abkommens zu erarbeiten. Der Ständige Ausschuß ist am 16./17. November 1993 in Warschau zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten.

Schließlich besteht eine Unterrichtungspflicht des polnischen Innenministers gegenüber dem Ständigen Ausschuß über die Verwendung der Finanzhilfen.

30. Abgeordneter
Jochen Welt
(SPD) Inwieweit ist auf polnischer Seite gewährleistet, daß ein ordnungsgemäßes Verfahren im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention für Flüchtlinge durchgeführt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 22. Februar 1994**

- a) Maßgeblich dafür, ob ein Staat als sicherer Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG eingestuft werden kann, ist, daß in dem betreffenden Staat die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Dies ist im Hinblick auf die Republik Polen uneingeschränkt der Fall. Polen hat
- im Jahre 1991 die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet und ratifiziert,
 - daraufhin Artikel 88 der polnischen Verfassung sowie Artikel 10 des polnischen Ausländergesetzes geändert,
 - im Jahre 1993 die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert sowie
 - eine Erklärung über die Anerkennung der Kompetenz der Europäischen Kommission für Menschenrechte bzw. des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nach Artikeln 25 und 46 EMRK abgegeben.

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß sich Polen nicht an die in diesen genannten Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen hält.

- b) In dem Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Oktober 1993 haben lediglich 20 Personen in Polen Asyl beantragt. Danach haben sich keine größeren Änderungen ergeben. Diese geringe Zahl von Antragstellungen ist darauf zurückzuführen, daß es der Mehrzahl der Asylbewerber, die die Republik Polen als Durchreisestaat auf dem Weg in die Bundesrepublik Deutschland benutzen, offenbar nicht in erster Linie um Schutz vor politischer Verfolgung, sondern um die Möglichkeit zur Weiterreise nach Deutschland geht. Die in Polen vorhandenen Kapazitäten sind für diese Anzahl von Asylbewerbern völlig ausreichend.

31. Abgeordneter **Jochen Welt** (SPD) Wo sieht die Bundesregierung die Differenzen mit Polen in der Auslegung des gemeinsamen Vertrages?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 22. Februar 1994**

Es gibt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen in der rechtlichen Auslegung des Abkommens vom 7. Mai 1993 keinerlei Differenzen.

Lediglich in der praktischen Umsetzung haben sich Anfangsschwierigkeiten ergeben, z. B. wurden in wenigen Einzelfällen Fahrkarten und Einreisestempel in Pässen für die Rücknahme verlangt.

In Gesprächen auf Staatssekretärebene sowie in Sitzungen des Ständigen Ausschusses werden diese Fragen angesprochen. Beim Treffen der Innenminister beider Staaten am 31. Januar 1994 und auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses am 16./17. November 1993 sind diese Probleme bereits behandelt worden. Die polnische Seite hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Polen den Vertrag ordnungsgemäß umsetzt.

32. Abgeordneter
Jochen Welt
(SPD)
- Wie sieht die Kooperation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen auf der Ebene der Unterbringung, Versorgung und Abschiebung der Flüchtlinge, gemeinsamen Grenzkontrollen und Unterstützung auf bürokratischer Ebene aus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 22. Februar 1994

Die Versorgung und Unterbringung der illegal über Polen nach Deutschland eingereisten Asylbewerber erfolgt in den für die Aufnahme von Asylbewerbern vorhandenen Aufnahmeeinrichtungen der Länder. Die im Zusammenhang mit dem Abkommen vom 7. Mai 1993 gewährte Finanzhilfe dient auch der Gewährleistung der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen in Polen.

Eine Abschiebung nach Polen kann gemäß § 34a AsylVfG erst dann angeordnet werden, wenn feststeht, daß die Abschiebung auch durchgeführt werden kann. Um festzustellen, ob Polen einer Rücknahme von Ausländern im Rahmen des § 34a AsylVfG zustimmt, wird seitens des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und seitens der Grenzschutzstellen Kontakt mit den polnischen Behörden aufgenommen, nachdem vorher das Vorliegen der rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 34a AsylVfG durch das Bundesamt eingehend geprüft wurde. Die erforderlichen Absprachen, wie auch die Vereinbarung der genauen Übergabemodalitäten durch die Grenzschutzstellen unter Beteiligung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und der zuständigen Ausländerbehörde mit den polnischen Stellen setzen in jedem Fall sowohl von deutscher als auch von polnischer Seite eine große Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit voraus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

33. Abgeordneter
Joachim Hörster
(CDU/CSU)
- Wer finanzierte von Beginn bis zum Ende mit welchen Beträgen – aufgeschlüsselt nach Bund und den einzelnen Ländern – die Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzburg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 23. Februar 1994

Die für die Zentrale Erfassungsstelle (bis Ende 1990) und die Zentrale Beweismittel- und Dokumentationsstelle (ab Anfang 1991) der Landesjustizverwaltungen in Salzburg entstandenen Kosten sowie die vom Bund und von den Ländern übernommenen Anteile für die Jahre 1987 bis 1994

ergeben sich aus der anliegenden Aufstellung.*) Die auf die einzelnen Bundesländer entfallenden Anteile werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder errechnet.

Wegen der von Ihnen erbetenen Angaben für die Zeit seit Errichtung der (früheren) Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter im Jahr 1961 bis einschließlich 1986 habe ich die zuständige Landesjustizverwaltung Niedersachsen um Auskunft ersucht. Von dem Ergebnis werde ich Sie so bald als möglich unterrichten.

34. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung in Anbetracht der Schaffung sogenannter kleiner Aktiengesellschaften bekannt, wie viele der bereits jetzt bestehenden Aktiengesellschaften Familiengesellschaften mit nicht mehr als 500 Arbeitnehmern sind, und wie viele der bestehenden Aktiengesellschaften bis 2000 Arbeitnehmer bzw. über 2000 Beschäftigte haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Februar 1994

Zu der Zahl der Familien-AG unter 500 Arbeitnehmern gibt es keine zuverlässigen statistischen Erhebungen. Eine aufgrund von Schätzungen in der Literatur angenommene Zahl von ca. 700 Unternehmen ist daher mit aller Vorsicht zu behandeln.

Zu der Zahl der Aktiengesellschaften insgesamt gibt es Erhebungen des Statistischen Bundesamtes: Danach gab es Ende 1992 3219 Aktiengesellschaften.

Zu den Größenklassen der Aktiengesellschaften ist mit der Arbeitsstättenzählung vom 25. Mai 1987 eine letzte Erhebung gemacht worden. Damals gab es 2780 Aktiengesellschaften (einschl. KGaA) mit 3 177 099 Beschäftigten. Eine Differenzierung nach den Gesellschaften mit mehr und solchen mit weniger als 2000 Beschäftigten ist damals aber nicht erfolgt. Aus der Zahl der gemäß Mitbestimmungsgesetz 1976 paritätisch mitbestimmten Aktiengesellschaften, die vom Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut des DGB (WSI) erhoben worden ist (vgl. Handelsblatt vom 8. Februar 1994, S. 5), läßt sich aber schätzen, daß die Zahl der Aktiengesellschaften mit mehr als 2000 Beschäftigten zur Zeit bei ca. 400 (zuzüglich einige montanmitbestimmte Aktiengesellschaften) liegen dürfte. Dementsprechend gibt es derzeit ca. 2800 Aktiengesellschaften mit weniger als 2 000 Beschäftigten.

35. Abgeordneter **Dr. Karl-Heinz Klejdzinski** (SPD) Sieht die Bundesregierung angesichts der seit 1989 deutlich zunehmenden Wohnungseinbrüche eine Verbesserung des Schutzes der Wohnungen darin, diese Form des Einbruchs wieder zu einem Verbrechenstatbestand umzuwandeln?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 17. Februar 1994**

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) wurden bestimmte Erscheinungsformen des schweren Diebstahls bereits zum Verbrechenstatbestand erhoben: Nach § 244 a StGB wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht. Liegen die Voraussetzungen des § 244 a StGB nicht vor, so können Wohnungseinbrüche nach § 243 StGB mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden. Die Mindeststrafe von drei Monaten ist hier durchaus sachgerecht, da auch Fälle zu berücksichtigen sind, deren krimineller Unrechtsgehalt deutlich unter dem eines Verbrechens liegen.

36. Abgeordneter
Dr. Karl-Heinz Klejdzinski
(SPD)
- Liegen der Bundesregierung – nicht zuletzt im Zusammenhang mit fremdenfeindlichen Straftaten – Erkenntnisse darüber vor, daß die zur Zeit gültigen Brandstiftungsdelikte einer Novellierung und Präzisierung bedürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 17. Februar 1994**

Brandanschläge auf Unterkünfte für Asylbewerber oder Wohnungen ausländischer Mitbürger werden von dem Verbrechenstatbestand des § 306 (Nr. 2 und 3) StGB erfaßt, der Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorsieht. Hat der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht, daß dieser sich zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten befand, sieht § 307 Nr. 1 sogar lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vor. Längerfristig wird nicht nur eine Novellierung der Brandstiftungsdelikte, sondern eine Überarbeitung des gesamten Siebenundzwanzigsten Abschnitts „Gemeingefährliche Straftaten“ des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches in Erwägung zu ziehen sein, weil dieser Abschnitt des Strafgesetzbuches durch häufig erfolgte Novellierungen das Verständnis der Vorschriften unnötig erschwert und ihre praktische Anwendung zum Teil schwierig gestaltet. Nicht gedacht ist dabei allerdings an eine Verschärfung der Strafvorschriften.

37. Abgeordneter
Dr. Karl-Heinz Klejdzinski
(SPD)
- Hält es die Bundesregierung angesichts der zunehmenden Gewalt noch für gerechtfertigt, zwar den Versuch der Sachbeschädigung unter Strafdrohung gestellt zu haben, nicht aber die einfache vorsätzliche Körperverletzung, und gedenkt die Bundesregierung es zu ändern, daß einfache vorsätzliche Körperverletzungen – und sogar gefährliche – immer noch als Privatklagedelikte eingestuft werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 17. Februar 1994**

Eine Erweiterung der Versuchsstrafbarkeit auf § 223 StGB erscheint im Hinblick auf die Vielfalt der davon erfaßten Sachverhalte problematisch. Es erscheint deshalb vertretbar, die Versuchsstrafbarkeit auf die gravierenderen Fälle des § 223a und der §§ 224 bis 226 StGB zu beschränken.

Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und F.D.P. haben im Februar die Einbringung des Entwurfs eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes beschlossen, in dem u. a. die Strafdrohungen für Körperverletzungsdelikte verschärft werden sollen. Hinsichtlich der einfachen Körperverletzung soll der Regelstrafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erweitert werden. Auch mit den darüber hinaus vorgesehenen Verschärfungen der §§ 223a bis 225 und 340 StGB sollen den Gerichten neue Strafrahmen zur Verfügung gestellt werden, die dem verfassungsrechtlichen Rang des Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit Rechnung tragen und den strafrechtlichen Schutz vor tätlichen Angriffen erheblich verbessern.

Maßgebendes Motiv für die Schaffung der Privatklage war das Bedürfnis, Bagatellen aus dem Strafverfolgungszwang herauszunehmen und damit das seinerzeit fast uneingeschränkte Legalitätsprinzip und das Klagerzwingungsverfahren zu entlasten.

Rund 90 v. H. der nach § 376 StPO von der Staatsanwaltschaft auf den Privatklageweg Verwiesenen erheben die Privatklage nicht. Damit hat die Verneinung des öffentlichen Interesses eine Art Einstellungsfunktion. In Hinblick auf die für die Staatsanwaltschaften verbindlichen Vorgaben durch die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) dürfte es sich bei den auf den Privatklageweg Verwiesenen im wesentlichen um Opfer von Körperverletzungsdelikten mit geringem Unrechts- und Schuldgehalt handeln, also solchen, bei denen weder eine rohe Tat, eine erhebliche Mißhandlung, eine erhebliche Verletzung noch eine Kindesmißhandlung vorliegt.

Durch eine Streichung der Körperverletzungsdelikte aus dem Katalog des § 374 StPO könnte der durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz im Bereich der §§ 153, 153a StPO eingetretene Entlastungseffekt teilweise zunichte gemacht und die Justiz in unvertretbarer Weise zusätzlich belastet werden. Eine Gesetzesänderung erscheint daher nicht geboten.

38. Abgeordneter
**Dr. Karl-Heinz
Klejdzinski**
(SPD)

Da Polizeivollzugsbeamte zum Teil beklagen, daß durch den von Gesetzes wegen gewollten Verzicht auf Kurzfreiheitsstrafen und die Sanktionspraxis der Gerichte (Einstellung von Verfahren gegen Ersttäter, geringfügige Auflagen bei Wiederholungstätern, Strafaussetzung zur Bewährung in einem weiteren Wiederholungsfall) Straftäter erst sehr spät die Rechtsfolgen ihrer Tat zu spüren bekommen, frage ich die Bundesregierung, ob sich die gesetzlichen Regelungen und die Sanktionspraxis der Gerichte nach Auffassung der Bundesregierung bewährt haben, oder ob sie eine Novellierung des Strafgesetzbuches, eine Kurzfreiheitsstrafe wieder einzuführen, für angezeigt hält?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 17. Februar 1994**

Durch die Schaffung der Vorschriften der §§ 47 und 56 Abs. 1, 3 StGB, wonach eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur als Ultima ratio verhängt werden kann und zudem bei günstiger Täterprognose stets zur Bewährung auszusetzen ist, hat der Gesetzgeber die Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen als ein wesentliches kriminalpolitisches Reformanliegen verwirklicht. Damit soll der Erkenntnis Rechnung getragen werden, daß einerseits eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten in der Regel zu einer wirksamen Beeinflussung nicht ausreicht, andererseits deren Vollstreckung jedoch erhebliche Nachteile wie den Verlust sozialer Bindungen, insbesondere des Arbeitsplatzes, sowie die Gefahr „krimineller Infizierung“ im Vollzug mit sich bringen kann (vgl. insoweit den Ersten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Drucksache V/4094, S. 5). Diese Erkenntnis hat auch heute noch Gültigkeit. Insoweit ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Geldstrafe als sinnvolle Alternative in weitem Umfang an die Stelle kurzer Freiheitsstrafen getreten ist. Darüber hinaus bietet die Vorschrift des § 47 StGB bereits jetzt die Möglichkeit zur Verhängung kurzer Freiheitsstrafen, sofern dies im Einzelfall zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung auf Grund besonderer Umstände notwendig ist. Gemäß § 56 StGB kommt in diesen Fällen bei Vorliegen einer negativen Sozialprognose für den Täter auch eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nicht mehr in Betracht.

Auch im Hinblick auf die mir bekannte Sanktionspraxis der Gerichte erscheint eine Novellierung des Strafgesetzbuches nicht angezeigt. Die gerichtlichen Entscheidungen ergehen auf der Grundlage des Straf- und Strafprozeßrechts, das ein differenziertes System von Reaktionsmöglichkeiten in Form von Einstellungen mit und ohne Auflagen, Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Verfügung stellt. Der Vorzug dieses Systems liegt in seiner auch von den Gerichten genutzten Flexibilität, die die Voraussetzungen für eine angemessene Reaktion im Einzelfall schafft. Eine schematische Sanktionierung wird soweit wie möglich vermieden.

Zur Frage der Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems hat die Bundesregierung im übrigen im Zusammenhang mit der Beantwortung einer diesbezüglichen Großen Anfrage der Fraktion der SPD Stellung genommen (vgl. Drucksache 12/3718). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

39. Abgeordneter
**Dr. Andreas
von Bülow**
(SPD)

Da die Bundesregierung die Anregung der Fraktion der SPD auf Gewährung von Belohnungen für die Rückholung von Vermögen aus veruntreuten KoKo-Beständen übernommen hat, frage ich die Bundesregierung, wie sie dies den in Frage kommenden Hinweisgebern bekanntzumachen gedenkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. Februar 1994

Der Ausschuß Treuhandanstalt des Deutschen Bundestages hat dem Deutschen Bundestag am 8. Dezember 1993 die Annahme des Antrages der Fraktion der SPD auf Gewährung von Belohnungen für die Rückholung veruntreuten DDR-Vermögens nach Maßgabe der von der Bundesregierung erarbeiteten Richtlinien empfohlen (Drucksache 12/6463). Der Deutsche Bundestag hat hierüber noch nicht entschieden.

Die in Rede stehenden Richtlinien wurden den betreffenden Stellen mit der Bitte übersandt, bereits jetzt hiernach zu verfahren.

Die Entscheidung über die Art und Weise einer Bekanntmachung obliegt für den Bereich des KoKo-Vermögens der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der für die Einzelheiten des Verfahrens zuständigen Oberfinanzdirektion Berlin.

40. Abgeordneter
Dr. Andreas von Bülow
(SPD)

Unterliegen die Mitarbeiter des Bereiches Kommerzielle Koordinierung als ehemalige Angehörige des Ministeriums für Außenhandel, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Außenhandelsbetriebe oder legendierter privater Unternehmen gegenüber der Bundesregierung als der Rechtsnachfolgerin der ehemaligen DDR einer umfassenden Auskunftspflicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. Februar 1994

Eine generelle umfassende Auskunftspflicht von Mitarbeitern des ehemaligen Bereichs Kommerzielle Koordinierung gegenüber der Bundesregierung läßt sich aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht nicht ableiten.

Allenfalls ließen sich u. U. Auskunftspflichten als nachwirkende Nebenpflichten aus dem früheren Arbeitsverhältnis herleiten. Da im Falle der ehemaligen DDR der frühere Arbeitgeber weggefallen ist, ist anhand des Einzelfalles zu prüfen, ob bzw. wer die eventuell aus dem Arbeitsverhältnis bestehenden Rechte heute noch geltend machen könnte.

Hierbei ist zu unterscheiden:

- Hat ein Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung der öffentlichen Verwaltung der DDR am 3. Oktober 1990 bestanden, ruhte es nach den Übergangsregelungen des Einigungsvertrages (Warteschleife). Das Arbeitsverhältnis bestand grundsätzlich fort. Etwaige Nebenpflichten, wie die Auskunftsverpflichtung, blieben unberührt. Soweit es sich um ganz oder teilweise überführte Einrichtungen handelte, bestand das Arbeitsverhältnis zum Bund. In den anderen Fällen sind die Rechte vom Funktionsnachfolger wahrzunehmen.
- Endete das Arbeitsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung vor dem 3. Oktober 1990, gibt es keine einschlägigen Übergangsregelungen des Einigungsvertrages, da diese ein bestehendes Arbeitsverhältnis voraussetzen. Hinsichtlich nachwirkender Pflichten bestehen keine ausdrücklichen Regelungen. Inwieweit der Rechtsgedanke der Übergangsregelung – Eintritt durch den Funktionsnachfolger – entgegen dem eindeutigen Wortlaut für solche bereits beendeten Arbeitsverhältnisse zur Anwendung kommt, ist zweifelhaft und wäre ggf. gerichtlich zu klären.

- Für Arbeitsverhältnisse außerhalb der öffentlichen Verwaltung der ehem. DDR können nachwirkende Rechte nur durch einen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden. Eine Rechtsnachfolge durch Bundesministerien ist nicht eingetreten.

Soweit ein Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung der öffentlichen Verwaltung der DDR bestanden hat, könnte sich eine Auskunftspflicht gegenüber den in der Funktion nachfolgenden Bundesministerien kraft aus dem Arbeitsverhältnis nachwirkender Verpflichtung ergeben. Dabei ist aber zu beachten, daß es sich hier um ein arbeitsrechtlich bislang weitgehend ungeklärtes Gebiet handelt. Ein mögliches Prozeßrisiko ist daher nicht abschätzbar. In der praktischen Durchsetzung dürfte weiterhin problematisch sein, daß der Arbeitgeber bzw. sein Funktionsnachfolger bei Zweifeln an der Wahrheit oder an der Vollständigkeit einer Aussage ggf. nachweisen müßte, daß der Arbeitnehmer seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

Unabhängig von möglichen zivilrechtlichen Ansprüchen auf Auskunft können sich Personen, die von Gerichten oder parlamentarischen Untersuchungsausschüssen befragt werden, nicht mehr auf eine angebliche Schweigepflicht zurückziehen. Auch für diesen Personenkreis besteht eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage, die ggf. mit den von unserer Rechtsordnung hierfür vorgesehenen Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann.

- | | |
|---|--|
| 41. Abgeordneter
Dr. Andreas von Bülow
(SPD) | Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um diese Auskunftspflicht in Anspruch zu nehmen und eine umfassende Aufstellung der Aktiva und Passiva des Bereiches Kommerzielle Koordinierung zu erstellen? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. Februar 1994

Unabhängig vom Bestehen einer evtl. Auskunftspflicht von Mitarbeitern des ehemaligen Bereichs Kommerzielle Koordinierung bleibt folgendes festzuhalten:

Mit Ministerratsbeschluß vom 15. März 1990 wurde der Bereich Kommerzielle Koordinierung als Staatsorgan zum 31. März 1990 aufgelöst. Im Zusammenhang mit der Auflösung beschloß der Ministerrat, die Berliner Handels- und Finanzierungsgesellschaft mbH als Unternehmensverbund zu gründen. Diese Gesellschaft, die zu 100 v. H. im Eigentum der zum 1. März 1990 gegründeten Treuhandanstalt steht, sollte nach Absicht der damaligen Regierung Modrow unter ihrem Dach die Unternehmen vereinen, die weiter existieren sollten. Tatsächlich ist diese Absicht nie realisiert worden. Nach dem 1. Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 hatte sich die Regierung der damaligen DDR gemäß Artikel 26 Abs. 4 verpflichtet, eine Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens vorzunehmen. Erst ab dem 3. Oktober 1990 konnte die Bundesregierung operativ tätig werden. Wegen der Auflösung des Bereichs KoKo als Staatsorgan zum 31. März 1990 konnte zum Zeitpunkt des 3. Oktober 1990 kein Bundesressort Akten oder Wertgegenstände vom Staatsorgan KoKo unmittelbar übernehmen.

Für das Bundesministerium der Finanzen, das ab dem 3. Oktober mit einer Außenstelle in Berlin vertreten war, stellte sich u. a. die Aufgabe, die Erfassung und Sicherung aller dem Staat zustehenden Mittel und Vermögens-

gegenstände, die im Zuständigkeitsbereich des MdF lagen, vorzunehmen. Bereits am 4. Oktober 1990 wurden durch die Leitung der Außenstelle Berlin Nachforschungen nach Vermögenswerten insbesondere des MfS eingeleitet. Nach einer Besprechung mit der Leitung des Komitees zur Auflösung des MfS bzw. des Amtes für nationale Sicherheit am 11. Oktober 1990 wurde festgestellt, „Maßnahmen können nur hinsichtlich solcher Vermögenswerte getroffen werden, die bereits bekannt sind. Soweit noch Ermittlungen zu führen sind, ist das BMI (Bundesministerium des Innern) zuständig“.

Zur weiteren Klärung von Fragen zum Bereich KoKo fand am 29. Januar 1991 ein Ressortgespräch unter Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft, das für den Bereich des Ministeriums für Außenhandel zuständig geworden war, statt.

Mitte Januar 1991 wurde bei der Treuhandanstalt ein Sonderbeauftragter für Außenhandelsbetriebe und Unternehmen des ehemaligen Bereichs KoKo eingesetzt. In der Folgezeit wurden geschäftsleitende Personen der früheren KoKo-Unternehmen laufend auf Auskunft in Anspruch genommen, insbesondere mit dem Ziel, Vermögenswerte zu sichern und erklärungsbedürftige Finanztransaktionen aufzuhellen. In diesem Sinne wurden auch zwei Gespräche mit dem früheren Leiter des ehemaligen Bereichs KoKo, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, geführt. Nach Angabe der THA sind Aktiva und Passiva der früheren KoKo-Unternehmen unter Beachtung der geltenden Rechnungslegungsvorschriften erfaßt und die entsprechenden Bilanzen durch unabhängige Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert worden.

Zur Abwicklung der Unternehmen des Bereichs KoKo verweise ich auf die dem 1. Untersuchungsausschuß vorliegenden Berichte der Treuhandanstalt sowie auf die Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen anläßlich der Anhörung im 1. Untersuchungsausschuß am 10. Oktober 1991.

42. Abgeordneter
**Ludwig
Eich**
(SPD)

Trifft es zu, daß in Frankreich ein steuerlicher Abschreibungshöchstsatz für Dienstwagen von 75 000 Franc besteht, der nunmehr auf 100 000 Franc angehoben werden soll (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 1. Februar 1994), und bestehen derartige Abschreibungshöchstsätze bzw. sonstige Einschränkungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Dienstwagen auch in anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft bzw. in anderen wichtigen Industriestaaten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. Februar 1994

Nach vorliegenden Informationen hat die Regierung in Frankreich ein Maßnahmenpaket zur Konjunkturbelebung beschlossen, wonach unter anderem der steuerliche Abschreibungshöchstsatz für Dienstwagen von bisher 75 000 Franc (rund 22 100 DM) auf 100 000 Franc (rund 29 500 DM) erhöht wird.

Einschränkungen der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten gibt es auch in einigen anderen Staaten, so in Belgien, Italien, Großbritannien, Kanada, Portugal und den USA.

Ein Abschreibungshöchstsatz für Dienstwagen würde in Deutschland das Prinzip verletzen, betrieblich verursachte Aufwendungen auch steuerlich als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Er wäre ein Fremdkörper im deutschen Steuersystem, das den Grundsatz der unternehmerischen Freiheit auch bei den Betriebsausgaben anerkennt. Dieser Grundsatz ist vom Bundesfinanzhof wiederholt bestätigt worden. Soweit hingegen Aufwendungen für die Unterhaltung von Dienstwagen einschließlich der Abschreibungen als unangemessen anzusehen sind, gelten sie ohnehin als Kosten der privaten Lebensführung und sind daher als Betriebsausgaben nicht abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG; Abschn. 20 EStR); dabei richtet sich die Frage, ab welcher Höhe die Anschaffungskosten für einen betrieblich genutzten Pkw/Dienstwagen nicht mehr angemessen sind, nach dem Einzelfall. Ein Abschreibungshöchstsatz in einer bestimmten festen Höhe wäre kein geeigneter Maßstab für die Angemessenheit.

In den Gesetzgebungsverfahren zum Standortsicherungsgesetz (StandOG) und zum Mißbrauchsbekämpfungsgesetz und Steuerbereinigungsgesetz (StMBG) war zunächst von einzelnen Ländern vorgeschlagen worden, die steuerlich anzuerkennenden Anschaffungskosten für betrieblich genutzte Pkw/Dienstwagen auf 80 000 DM zu begrenzen. Der Antrag wurde aber im weiteren Verfahren aus den oben genannten Gründen sowie aus schwerwiegenden wachstumspolitischen Bedenken (Auswirkungen auf Arbeitsplätze in der Automobilindustrie) zu Recht nicht aufgegriffen.

- | | |
|---|--|
| 43. Abgeordneter
Wolfgang Lüder
(F.D.P.) | Wer ist ab 1. Februar 1994 Mieter des in Berlin-Mitte gelegenen Marstall-Gebäudes, nachdem die Berliner Akademie der Künste dort ausgezogen ist, weil das Bundesvermögensamt 12 000 DM Miete pro Monat verlangt hat? |
| 44. Abgeordneter
Wolfgang Lüder
(F.D.P.) | Wie hoch ist die monatliche Miete – oder im Fall der Nichtvermietung der Mietausfall – ab Februar 1994? |

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 18. Februar 1994

Bei der von der Berliner Akademie der Künste bis Ende Januar 1994 genutzten Fläche handelt es sich um Galerieräume mit einer Größe von insgesamt 600 m². Der Mietforderung des Bundesvermögensamtes Berlin II von 20 DM/m² stand das Angebot der Akademie der Künste in Höhe von nur 3 DM/m² gegenüber. Zur Vermeidung von Mietausfällen hat sich das Bundesvermögensamt für die kurzfristige und zeitlich begrenzte Vermietung entschieden.

Die Galerieräume sind für den Monat Februar 1994 an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz des Landes Berlin für eine Mietpauschale von 8 000 DM vermietet. Für den Monat März liegt eine Anfrage der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen vor. Im Zeitraum April/Mai 1994 wird die Akademie der Künste die Räumlichkeiten für vier Wochen gegen eine Mietpauschale von 8 000 DM nutzen.

Im Anschluß daran werden die Räume bis voraussichtlich September 1994 der Bundesbaudirektion zur Durchführung des städtebaulichen Wettbewerbs Spreeinsel überlassen. Für die darauffolgenden Monate liegen bereits diverse Anmietungswünsche vor. Ein Mietausfall entsteht somit nicht.

45. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Trifft die Äußerung in der Zeitung „Die Woche“ vom 3. Februar 1994 zu, daß die Bundesregierung zwar das Existenzminimum für ein Kind im Jahr 1993 mit 591 DM pro Monat angebe, aber dennoch über den Kinderfreibetrag und das Kindergeld nur 517 DM steuerfrei stelle?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 17. Februar 1994

Der Kinderfreibetrag zusammen mit dem Mindestkindergeld entspricht mit insgesamt 6204 DM pro Jahr dem verfassungsrechtlichen Gebot der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums eines Kindes. Dies ist für die Familien eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Rechtszustand, wie er unter früheren Bundesregierungen vor 1982 gegolten hat.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD über die „Wirtschaftliche Situation von Familien und deren soziale Auswirkungen“ (Drucksache 12/6224) ist für ein Kind der durchschnittliche Sozialhilfebedarf zum 1. Halbjahr 1993 mit 591 DM und das steuerfrei zu stellende Existenzminimum mit 517 DM (6204 DM/Jahr) genannt. Der Sozialhilfebedarf ist nur ein Ausdruck für das Existenzminimum eines Kindes. Es gibt mehrere Bestimmungswege. Die Abweichung der genannten Beträge kommt durch die Berechnung der Wohnkosten (Kaltmiete und Heizkosten) zustande. Für einkommensteuerliche Zwecke werden die Wohnkosten nach dem Verhältnis der Aufwendungen kinderloser Ehegatten und den zusätzlichen Aufwendungen für Kinder zugeordnet. Anderenfalls würde mehr als das Erforderliche des für die Familie anzusetzenden steuerfrei zu stellenden Existenzminimums berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

46. Abgeordneter
**Dr. Olaf
Feldmann**
(F.D.P.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß die in der niederländischen Waffenfabrik Eurometaal (Liebenau/Kreis Nienburg/Weser) hergestellten Splittergranaten einem Exportverbot für Munition unterliegen, aber für die Ausfuhr der Waffenfabrik Liebenau als ganzes eine Genehmigung erteilt wurde, und ist der Bundesregierung bekannt, welche Gegenstände und Materialien an dem neuen Standort in Kirrikale/Türkei produziert werden sollen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen vom 18. Februar 1994

Die Bundesregierung lehnte im vergangenen Jahr die Erteilung von KWKG-Genehmigungen ab, mit denen mit Splittergranaten gefüllte Geschosse in Deutschland gefertigt und direkt in die Türkei exportiert werden sollten. Ausschlaggebend war, daß diese Geschosse in Deutschland hergestellt werden sollten; dabei war unbeachtlich, daß die Anlage

einem ausländischen Unternehmen gehörte. Die Bundesregierung kann Exporte für in Deutschland hergestellte Produkte nur dann verantworten, wenn diese mit ihren kontrollpolitischen Vorstellungen übereinstimmen.

Bei der Ausfuhr der Produktionsanlagen ist die Lage anders. Die Anlagen gehören einem niederländischen Unternehmen; in den Anträgen waren als Bestimmungsland die Niederlande angegeben, ein entsprechendes internationales Importzertifikat war beigelegt.

Dieses Dokument stellt klar, daß die Regierung des Einfuhrlandes die politische Verantwortung für eine Weiterleitung dieser Anlagen übernimmt. Insoweit enthielt ein Antrag einen Hinweis, daß eine leihweise Überlassung der Anlage an die Türkei erwogen werde. Die Regierung der Niederlande hat die Frage einer Weiterleitung nach ihren eigenen kontrollpolitischen Vorstellungen zu entscheiden.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keinen Hinweis, welche Gegenstände in der Türkei auf der Anlage produziert werden könnten. Die Anlage ist zur Laborierung von Submunition geeignet.

47. Abgeordneter
Dr. Olaf Feldmann
(F.D.P.)
- Trifft es zu, daß an dem Wiederaufbau der Waffenfabrik in Kirrikale durch die Firma Eurometaal auch deutsche Angestellte beteiligt sind, und zu welchen Firmen gehören diese?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 18. Februar 1994**

Eine Genehmigungspflicht zur Erbringung von Dienstleistungen besteht nach § 45 b AWV nur dann, wenn die fraglichen Aktivitäten in einem Land außerhalb des OECD-Raumes erbracht werden sollen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Bundesregierung hat daher hinsichtlich der Frage, ob in der Türkei deutsche Staatsangehörige an einem Wiederaufbau der Anlage beteiligt sind, keine amtliche Kenntnis.

48. Abgeordneter
Dr. Dionys Jobst
(CDU/CSU)
- Warum wird bei der Beitragserhebung für die Kfz-Haftpflichtversicherung die Schadenshäufigkeit in den Regionen mit herangezogen, nicht jedoch die Häufigkeit der Autodiebstähle bei der Kfz-Diebstahlversicherung, die in den Großstädten weitaus höher ist als in den ländlichen Regionen, und wird die Bundesregierung auch hier für eine ausgeglichene Beitragserhebung sorgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 24. Februar 1994**

Die Schadenhäufigkeit in den einzelnen Regionen wird nicht nur in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, sondern auch in der Fahrzeugversicherung zur Beitragskalkulation herangezogen. Für die Tarife in der Fahrzeugversicherung entfiel bereits 1982 (Vollkasko) bzw. 1985 (Teilkasko) die Genehmigungspflicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Genehmigungspflichtig sind aber nach wie vor die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Nach § 12a AKB richtet sich der Betrag für die Versicherungsverträge von Personenkraftwagen nach dem Typ des Fahrzeugs.

Hierfür erstellt ein unabhängiger Treuhänder jährlich eine Typenstatistik. Nach § 12c AKB kann sich der Beitrag nach der Region, in welcher der Wohnort des Versicherungsnehmers liegt, richten. Dies wird von den Versicherern auch so praktiziert. Dabei werden die Regionen nach den Indexwerten ihres Schadenbedarfs (Schadenbelastung, in die die Schadenhäufigkeit einfließt) zu Regionalklassen zusammengefaßt. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Fahrzeugversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke. Dabei wird der Schadenverlauf der letzten erfaßten fünf Kalenderjahre zugrunde gelegt. Die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke werden nach den vom Versicherer im Tarif verwendeten Regionen zusammengefaßt. Mithin fließen auch regional unterschiedliche Diebstahlrisiken in die Tarifgestaltung durch die Versicherungsunternehmen ein.

Ab 1. Juli 1994 entfällt die Genehmigungspflicht für die Tarifbedingungen in der Fahrzeugversicherung sowie für die Tarife in der Kfz-Haftpflichtversicherung, so daß die Bundesregierung keine Möglichkeit mehr hat, dort auf die Tarife Einfluß zu nehmen.

49. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU) Wird die Bundesregierung sich angesichts der Verflechtungen der Mineralölkonzerne auf europäischer Ebene für die Verschärfung der europäischen kartellrechtlichen Instrumente einsetzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Johann Eekhoff vom 21. Februar 1994

Seit dem 21. September 1990 ist die Verordnung Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in Kraft. Seitdem sind bis zum 31. Dezember 1993 insgesamt 194 Fusionen bei der Kommission angemeldet und von ihr geprüft worden. Bis heute war kein einziger Fall darunter, der die „Verflechtung der Mineralölkonzerne auf europäischer Ebene“ zum Gegenstand hatte. Für die Bundesregierung besteht mithin kein Anlaß, sich wegen der von Ihnen gestellten Frage für eine „Verschärfung der kartellrechtlichen Instrumente“ in der Europäischen Union einzusetzen.

Ihre Frage ist mithin mit Nein zu beantworten.

50. Abgeordneter **Hinrich Kuessner** (SPD) Unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft das Patenschaftsprogramm des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) mit Industrieunternehmen in den neuen Bundesländern (Nachfolge des Programms der Treuhandanstalt), und wenn ja, in welcher Größenordnung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Johann Eekhoff vom 17. Februar 1994

Das Bundesministerium für Wirtschaft mißt dem Personal- und Wissenstransfer zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Bundesländern und zur Stärkung der Bereitschaft zur Existenzgründung besondere Bedeutung

zu. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat hierfür ein sog. Patenschaftsmodell als Management-Initiative für privatisierte Unternehmen entwickelt. Das Konzept sieht vor, daß qualifizierte Berater mit Managementenerfahrung den ostdeutschen Unternehmen vor Ort zeitlich befristet zur Verfügung stehen. Daneben sollen Patenbetreuer eingesetzt werden, die den Einsatz der Paten koordinieren und im Bedarfsfall ständig für die Belange des Unternehmens erreichbar sind.

Es wird zur Zeit geprüft, ob hierfür Mittel aus der Gewerbeförderung trotz der unumgänglichen Haushaltseinsparungen in begrenztem Umfang und bei entsprechender Eigenleistung zur Verfügung gestellt werden können. Die Prüfung ist allerdings – auch was Inhalt und Kriterien der Förderung betrifft – noch nicht abgeschlossen. Ebenso sind weitere Gespräche mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag erforderlich. Es bestehen aber insgesamt durchaus Chancen, hier baldmöglichst zu einem positiven Abschluß der Arbeiten zu kommen.

51. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, ob der mit 192 Mio. DM aus dem Bereich „Kommerzielle Koordinierung“ 1987 bis 1989 finanzierte und über die Berliner Import- und Export-Gesellschaft mbH (BIEG) abgewickelte Kauf eines Festplattenspeicherwerkes zu einer vollständigen oder teilweisen Lieferung des Werkes geführt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 21. Februar 1994

Die TRANS-VER-Service GmbH, Essen, hat im Zeitraum 1988 bis 1990 diverse Genehmigungen für sog. Dreiecksgeschäfte beantragt. Darunter waren auch zwei Anträge betreffend Anlagen zur Herstellung von unbestückten Leiterplatten. Die Anträge wurden embargomäßig geprüft und genehmigt. Dabei handelt es sich um einen Betrag von insgesamt 150 Mio. DM. Davon wurden 92,4 Mio. DM im Rahmen effektiver Lieferungen ausgenutzt. Ab 1990 wurden keine effektiven Lieferungen mehr beim zuständigen Bundesamt für Wirtschaft statistisch erfaßt.

Zusätzlich zu diesen Warenlieferungen wurden 9,3 Mio. DM für das Erbringen von Dienstleistungen im Rahmen der Errichtung eines Leiterplattenwerkes in Dresden genehmigt.

52. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD) Wo befindet sich das Werk oder die gelieferten Teile davon?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 21. Februar 1994

Als Empfänger der Waren war AHB Elektronik Export-Import angegeben.

Über die Weitergabe der Waren durch den Außenhandelsbetrieb und den letztendlichen Verbleib der Ware liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

53. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)
(SPD)**
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Treuhandanstalt nach den zweimaligen Gesprächen zwischen dem jetzigen Bundesminister Dr. Günter Rexrodt und Dr. Alexander Schalck-Golodkowski eingeleitet, um nach dessen Informationen veruntreutes Vermögen zurückzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 21. Februar 1994**

Mit Beweisbeschluß 12/394 des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages „Kommerzielle Koordinierung“ ist die Treuhandanstalt um Auskunft zu diesem Fragenkomplex gebeten worden. Dieser Bericht liegt in Kürze vor. Ich werde veranlassen, daß Ihnen unmittelbar ein Exemplar zugeht. Insoweit bitte ich um Verständnis und darf Sie auf diesen Bericht verweisen.

54. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)
(SPD)**
- Wann hat die Bundesregierung die nach der Aussage von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski beim DDR-Außenhandelsministerium vorhandenen Listen über die Forderungen auf Provisionen und Vertragsstrafen gegenüber westdeutschen Firmen an die Treuhandanstalt weitergeleitet, und sind die Forderungen eingezogen worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 21. Februar 1994**

Das Vorhandensein dieser Listen wurde von Dr. Schalck-Golodkowski gegenüber dem danach zuständigen Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt, Dr. Günter Rexrodt, im Sommer 1992 behauptet. Die Treuhandanstalt hat dann den Bundesminister für Wirtschaft gebeten, nach diesen Listen in dem Aktenmaterial des ehemaligen DDR-Außenhandelsministeriums zu forschen. Trotz intensiven Suchens und Gesprächen mit Mitarbeitern aus dem Bereich Gegengeschäftsvereinbarungen konnten keine Listen oder Hinweise auf deren Existenz gefunden werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat im Rahmen der damaligen Regelung des innerdeutschen Handels Gegengeschäftsvereinbarungen auf Antrag genehmigt. Aus den eingereichten Unterlagen ergeben sich keine Hinweise auf die Erfüllung bzw. Nichterfüllung von Gegengeschäften und daraus folgenden Ansprüchen gegen westdeutsche Firmen auf Vertragsstrafe.

Im Juni 1993 wurde der Treuhandanstalt von einem Redakteur der Berliner Zeitung eine Kopie von Listen übergeben. In Absprache mit dem Bundesministerium der Finanzen hat die Treuhandanstalt eine Berliner Rechtsanwaltskanzlei mit der Sichtung dieser Unterlagen beauftragt. Soweit es die Unterlagen zulassen, werden die Ansprüche aus Gegengeschäftsvereinbarungen geltend gemacht. Bei 33 von z. Z. 90 bekannten Gegengeschäftsvereinbarungen konnten die angeschriebenen Firmen die ordnungsgemäße Erfüllung nachweisen. Die übrigen Fälle werden weiter bearbeitet.

55. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Protzner**
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen des Bundeskartellamtes sind der Bundesregierung bekannt, um markt-
widrige Nachteile oberfränkischer Pächter und
Eigentümer von Markentankstellen gegenüber
solchen in Oberbayern zu unterbinden, nachdem
oberbayerische Pächter an der Grenze zu Öster-
reich von Mineralölkonzernen Pachtzuschüsse
erhalten und infolgedessen Preiszuschüsse ge-
genüber den Verbrauchern gewähren können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 23. Februar 1994**

Dem Bundeskartellamt ist die von Ihnen geschilderte Marktsituation bei
Markentankstellen in verschiedenen Regionen Bayerns bekannt. Diese
beruht im wesentlichen auf einem gegenüber dem Inland niedrigeren
Preisniveau für Vergaserkraftstoff in Österreich.

Umsatzeinbußen in grenznahen Bereichen sollen durch die von Ihnen
geschilderten Pachtzuschüsse der Mineralölunternehmen kompensiert
werden. Eine wettbewerbswidrige Behinderung von Tankstellenpächtern
an anderen Standorten in Bayern ist dabei nicht erkennbar. Das Bundes-
kartellamt hat hierzu festgestellt, daß die genannten Kompensationen
nicht zur Gewährung von Preiszuschüssen an Verbraucher verwendet
werden können.

Zu Ihrer Information füge ich die Antwort des Bundeskartellamtes vom
17. Februar 1994 in Kopie bei.*)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

56. Abgeordnete
**Monika
Ganseforth**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung § 41 Abs. 4
Satz 3 Sozialgesetzbuch, nach dem ein unbefri-
steter Weiterbeschäftigungsanspruch über das
65. Lebensjahr hinaus besteht, wenn dieser nicht
durch eine Vereinbarung, die höchstens drei
Jahre zurückliegen darf, ausgeschlossen wurde,
was Krankenhaus- und Chefärzte neben ihrer
Altersrente zunehmend durchsetzen, und beab-
sichtigt die Bundesregierung diese Regelung
angesichts der Arbeitslosenzahl von mehr als
4 Millionen zu korrigieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 22. Februar 1994**

Die Bundesregierung prüft zur Zeit, wie die in Ihrer Anfrage genannten
Probleme gelöst werden können.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung
mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde
und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

57. Abgeordnete
**Monika
Ganseforth**
(SPD)
- Wann wird das niederländische Raketenartilleriebataillon Borstel/Neustadt geschlossen, und welche Nutzung ist für das Gelände vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 22. Februar 1994**

Nach Mitteilung der niederländischen Streitkräfte wird die NATO-Liegenschaft Borstel bis zum 30. September 1994 geräumt sein. Ein Anschlußbedarf der Bundeswehr besteht nicht.

Sobald die NATO ebenfalls einen Anschlußbedarf verneint hat, wird die Liegenschaft aus dem NATO-Bestandsverzeichnis gestrichen werden und der Bundesvermögensverwaltung zur Verwertung übergeben. Die Bundesregierung hat bislang keine Kenntnis über zivile Interessenten an der Liegenschaft.

58. Abgeordneter
**Reinhard
Weis
(Stendal)**
(SPD)
- Prüft die Bundesregierung den Verzicht auf das in der Colbitz-Letzlinger Heide geplante Gefechtsübungszenrum angesichts der notwendigen Einschnitte im Verteidigungshaushalt, der damit verbundenen weiteren personellen Reduktion der Bundeswehr und der Möglichkeit einer intensiveren Nutzung des Gefechtsübungszenrums der US-Amerikaner in Hohenfels II angesichts der starken Reduktion amerikanischer Truppen aus Deutschland und wenn ja, zu welchen Ergebnissen hat diese Prüfung bisher geführt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 22. Februar 1994**

Die Bundesregierung hält an der Absicht fest, auf dem Truppenübungsplatz Magdeburg (Colbitz-Letzlinger Heide) ein Gefechtsübungszenrum zu errichten. Das Vorhaben hat in der Bundeswehrplanung eine hohe Priorität.

Die mit den amerikanischen Streitkräften vereinbarte Mitnutzung des Combat Maneuver Training Center auf dem Truppenübungsplatz Hohenfels von bis zu 60 Tagen im Jahr deckt den Bedarf der Streitkräfte nur zu einem geringen Teil ab und läßt eine Ausbildung der leichten Infanterieverbände wegen des vorhandenen Geländes und der Geräteausstattung nicht zu.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

59. Abgeordneter
**Hermann
Haack
(Extertal)
(SPD)**
- Hält es die Bundesregierung für berechtigt, daß Krankenkassen ärztlich verordnete Präparate der Negativliste bezahlen, obwohl § 1 Abs. 3 der Zuzahlungsverordnung besagt, daß die Vorschriften der Verordnung nicht für Fertigarzneimittel gelten, die nach § 34 Abs. 3 SGB V von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 16. Februar 1994**

Die Krankenkassen dürfen unwirtschaftliche Leistungen wie z. B. Verordnungen von Arzneimitteln der sog. „Negativliste“ nicht bewilligen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Im Zusammenhang mit der zitierten Vorschrift der Zuzahlungsverordnung dürfen Apotheken diese Arzneimittel nicht zu Lasten der Krankenkassen abgeben (§ 5 Abs. 3 der Verordnung).

60. Abgeordneter
**Hermann
Haack
(Extertal)
(SPD)**
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, daß nicht die Apotheken, sondern die Ärzte in Regreß genommen werden, wenn die Apotheken diese Verordnungen beliefern und die Krankenkassen gegenüber den Apotheken die Zahlung verweigern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 16. Februar 1994**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, dies sicherzustellen, weil das Wirtschaftlichkeitsgebot auch für die abgebende Apotheke gilt und dementsprechend die Krankenkassen zu Recht die Zahlung verweigern können (s. auch Antwort zu Frage 59). Sie hat diesen Sachverhalt den Verbänden der Ärzte, Apotheker, Arzneimittelindustrie und Krankenkassen mitgeteilt.

61. Abgeordneter
**Hermann
Haack
(Extertal)
(SPD)**
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß § 129 SGB V die Apotheken verpflichtet, in jedem Fall preisgünstige Importarzneimittel abzugeben, und was gedenkt sie zu tun, um die damit verbundenen Beschaffungsprobleme bei Importarzneimitteln zu lösen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 16. Februar 1994**

Die Apotheken sind nach § 129 SGB V verpflichtet, auch preisgünstige Importarzneimittel abzugeben. Die Bundesregierung hat den Eindruck,

daß dieser Pflicht nicht im möglichen Umfang nachgekommen wird. Signifikante Beschaffungsprobleme sind – wahrscheinlich auch aus diesem Grund – bisher eher ausgeblieben. Sollten die Apotheken in der Zukunft flächendeckend Importarzneimittel vorrätig halten und sich hieraus Beschaffungsprobleme ergeben, ist die Bundesregierung davon überzeugt, daß sich zwischen Krankenkassen- und Apothekerverbänden tragfähige Lösungen entwickeln lassen.

62. Abgeordneter
**Hermann
Haack
(Extertal)
(SPD)**
- Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, daß der von ihr ausgeübte Druck auf Kostenträger und Apotheken dazu führt, daß Arbeitsplätze in der pharmazeutischen Industrie gefährdet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

**Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 16. Februar 1994**

Die Bundesregierung bewertet einzelne betriebswirtschaftlich begründete Entscheidungen von Apotheken und pharmazeutischer Industrie nicht, die teilweise auch vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Arzneimitteleinsatzes nach dem Gesundheitsstrukturgesetz im Jahr 1993 erfolgt sind.

63. Abgeordneter
**Matthias
Weisheit
(SPD)**
- Trifft ein Bericht der „Bild am Sonntag“ vom 23. Januar 1994 zu, nach dem ein 18jähriger junger Mann sich an Kuhpocken infiziert hat und daran gestorben ist, die durch seine Katze übertragen wurden und deren Ursprung in einem gentechnisch manipulierten Virus des Tollwutködern Raboral V-RG des französischen Pharmakonzerns Rhone-Mérieux zu suchen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

**Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 16. Februar 1994**

Dem BGA ist durch eine wissenschaftliche Veröffentlichung (J.Vet.Med. B 38: 421, 1991) der Infektionsfall eines 18 Jahre alten Mannes mit einem Kuhpocken-ähnlichen Virus bekannt. Die dort berichteten immunologischen und zellbiologischen Untersuchungen haben ergeben, daß das aus dem Patienten isolierte Virus dem Kuhpockenvirus zwar vergleichbar ist und wie das Vaccinia-Virus, das Impfvirus gegen die echten Pocken (Variola-Virus), den miteinander verwandten Viren der Orthopox-Viren-Gruppe zuzuordnen ist. Das aus dem Patienten, der nicht mit Vaccinia geimpft war und durch medikamentöse Behandlung immunsupprimiert war, isolierte Virus unterscheidet sich aber deutlich von dem Vaccinia-Virus. Es ist daher nicht davon auszugehen, daß der Ursprung der Infektion in einem gentechnisch veränderten Vaccinia-Virus liegt, wie es von der französischen Firma Rhone-Mérieux unter der Bezeichnung Raboral V-RG als Impfstoff gegen die Tollwut in Belgien, Frankreich und Luxemburg bei Füchsen erprobt wurde und dessen Genehmigung zum Inverkehrbringen beantragt wurde.

64. Abgeordneter
Matthias Weisheit
(SPD)
- Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen bzw. will sie unternehmen, um auszuschließen, daß sich derartige Fälle wiederholen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 16. Februar 1994**

Wie ausgeführt, ist nicht davon auszugehen, daß es sich bei der Infektion ursächlich um das Impfvirus Raboral V-RG handelt. Das Bundesgesundheitsamt hat sich als zuständige Behörde gemäß der EG-Richtlinie 90/220/EWG gegen das Inverkehrbringen des Impfstoffes Raboral V-RG ausgesprochen. Es begründet diese ablehnende Haltung unter anderen mit nicht hinreichenden Belegen für eine Bewertung der zumindest theoretischen Übertragungsmöglichkeiten des Impfvirus auf Menschen durch z. B. Haustiere wie Katzen und Hunde. Die Fragen der arzneimittelrechtlichen Zulassung dieses Impfstoffes werden derzeit auf EG-Ebene im Ausschuß für Tierarzneimittel diskutiert. Bei den derzeit laufenden und bei den vorhergehenden Beratungen im Ausschuß hat sich die Bundesregierung gegen die Zulassung dieses Impfstoffes ausgesprochen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

65. Abgeordneter
Reinhard Weis
(Stendal)
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung einen Weiterbau der A 14 nördlich von Magdeburg noch vor einer Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes, und sind die Ausführungen des Kanzlerberaters Ludewig auf einer Regionalkonferenz in Salzwedel ein Ergebnis dieser Absicht der Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 18. Februar 1994**

Ein Baubeginn der A 14 ist vor der nächsten Überprüfung des Bundesverkehrswegeplanes nicht möglich.

Die A 14 zwischen Magdeburg (A 2) und Lüneburg wurde vom Deutschen Bundestag in die Stufe „Weiterer Bedarf“ des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen eingestuft. Maßnahmen dieser Dringlichkeitsstufe können aus heutiger Sicht erst nach dem Jahr 2012 in Bau genommen werden. Das Projekt ist daher im „Fünfjahresplan 1993 – 1997 mit Ergänzung bis 2000“ nicht enthalten.

Die Planung der A 14 ist erst vor kurzem angelaufen. Bei reibungslosem Planungsablauf ist bei Projekten dieser Größenordnung die Baureife vor der nächsten Überprüfung des Bundesverkehrswegeplanes nicht erreichbar.

Dr. Ludewig hat auf der Regionalkonferenz in Salzwedel am 30. Januar 1994 zugesagt, sich über den Planungsstand zu informieren und sich insofern möglichst für eine Beschleunigung des Vorhabens einzusetzen.

66. Abgeordneter
Reinhard Weis
(Stendal)
(SPD)
- Weshalb will die Bundesregierung in ihrem Gutachten zur Streckenführung der A 14 nördlich von Magdeburg nur die Weiterführung Richtung Hamburg, nicht jedoch auch in nördlicher Richtung zu den Ostseehäfen untersuchen lassen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 18. Februar 1994

Der Deutsche Bundestag hat im Ergebnis der zweiten und dritten Lesung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes am 30. Juni 1993 für die Region, die durch die Bundesautobahnen A 2, A 7, A 24 und A 10 (Berliner Ring) eingegrenzt sind, folgenden Beschluß gefaßt:

„Eine verkehrswirtschaftliche Untersuchung wird vorgesehen, die Aufschluß über Art und Umfang sowie Umweltrelevanz der bislang diskutierten weiträumigen Verbindungen A 14 und A 39 geben soll.“

Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurde unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt die „Verkehrsuntersuchung NORDOST“ in Auftrag gegeben. Hierbei handelt es sich um eine umfassende Regionaluntersuchung für den genannten Raum zur Ermittlung der notwendigen Fernstraßen-Infrastruktur. Durch die Einbeziehung der A 39 (Wolfsburg – Schwerin) wird auch die Verbindung aus dem Raum Magdeburg über die A 14/A 39 zu den Ostseehäfen untersucht.

Ob darüber hinaus noch weitere Verbindungen erforderlich werden, wird die Untersuchung ergeben. Die Ergebnisse dieser Verkehrsuntersuchung sind als Entscheidungshilfe für die nächste Überprüfung des Bundesverkehrswegeplanes erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post
und Telekommunikation

67. Abgeordneter
Ortwin Lowack
(fraktionslos)
- Wie viele junge Menschen sind von der Planung der Deutschen Bundespost POSTDIENST, die im Sommer 1994 auslernenden Postassistentenanwärter ganz oder teilweise nicht zu übernehmen, betroffen, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 23. Februar 1994

Im Jahre 1994 beenden insgesamt 1595 Postassistentenanwärter/Postassistentenanwärterinnen ihre Ausbildung; davon 1421 in den alten Bundesländern und 174 in den neuen Bundesländern.

Es ist richtig, daß in diesem Jahr erstmals personalwirtschaftliche Probleme bestehen, alle Postassistentenwärter bzw. Postassistentenwärterinnen nach Beendigung ihrer Ausbildung zu übernehmen. Die Ursache dafür liegt darin, daß sich das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST auf dem Weg von einer Verwaltung zu einem Unternehmen in einem tiefgreifenden Prozeß der Veränderung befindet. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu sichern, sind in allen Bereichen – besonders auch mit Blick auf die geplante Umwandlung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft – Reorganisationsmaßnahmen und Kostensenkungsprogramme durchzuführen. Vor dem Hintergrund, daß der Personalaufwand mit einem Anteil von über 70 vom Hundert der Gesamtkosten den größten Kostenblock darstellt, kommt der Optimierung des Personalbestandes und der Senkung der Personalaufwendungen eine herausragende Bedeutung zu. Gemessen an den internationalen Maßstäben und den Mitbewerbern muß die Arbeitsproduktivität im Unternehmen deutlich gesteigert werden. Diese ist selbst bei einer günstigen Geschäftsentwicklung in den kommenden Jahren nur durch eine Absenkung des Personalbestandes um rund 30 000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu erreichen. Allein in diesem Jahr rechnet das Unternehmen mit einem rationalisierungsbedingten Abbau von etwa 4 500 Stellen im Westen; im Osten wird sich ein Stellenverlust mit Stellenzuwächsen in etwa ausgleichen.

Trotz der bestehenden Probleme hat die Deutsche Bundespost POSTDIENST bezüglich der zur Übernahme heranstehenden Postassistentenwärter/Postassistentenwärterinnen bereits erklärt, daß sie sich zum Ziel gesetzt habe, allen Nachwuchskräften, die 1994 ihre Ausbildung erfolgreich beenden, einen freien Arbeitsplatz in unbefristeter Beschäftigung anzubieten. Das Erreichen dieses Zieles erfordere jedoch, den Bereich der Teilzeitarbeitsplätze zu öffnen. Auch sei ein Höchstmaß an fachlicher und arbeitszeitlicher Mobilität unabdingbar.

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird in diesen Tagen mit dem Vorstand der Deutschen Bundespost POSTDIENST ein intensives Gespräch zur Klärung der schwierigen Einzelfragen führen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

68. Abgeordneter
**Jürgen
Augustinowitz**
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Auslegung der §§ 34, 35 Baugesetzbuch durch die zuständigen Behörden, und was gedenkt sie, im Falle einer zu restriktiven Auslegung dagegen zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 21. Februar 1994

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder des Bauens im Außenbereich von den für den Vollzug zuständigen Behörden generell zu „restriktiv“ ausgelegt

würden. Da die Durchführung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Bau- und Planungswesens nach den Vorschriften des Grundgesetzes ausschließlich eine eigene Aufgabe der Länder ist, sind diese im Falle einer rechtsfehlerhaften Anwendung gehalten, entsprechende aufsichtsbehördliche Maßnahmen einzuleiten.

69. Abgeordnete
Sigrun Löwisch
(CDU/CSU)
- Welche Bauten für Zwecke des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung und von Bundesbehörden sind nach dem Umzugsbeschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 fortgeführt oder begonnen worden; und welchen Zwecken sollen sie nach der Durchführung des Umzugs nach Berlin dienen?
70. Abgeordnete
Sigrun Löwisch
(CDU/CSU)
- Bei welchen dieser Bauten sind der Bund, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Bundes und im Eigentum des Bundes stehende Gesellschaften, bei welchen andere Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Bauherr?
71. Abgeordnete
Sigrun Löwisch
(CDU/CSU)
- Welche Baukosten (einzeln und insgesamt) sind für die Bauten, bei denen der Bund, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Bundes oder im Eigentum des Bundes stehende Gesellschaften Bauherr sind, seither angefallen und werden nach dem derzeitigen Stand voraussichtlich noch anfallen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 23. Februar 1994**

Im folgenden werden Baumaßnahmen für Zwecke des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung aufgeführt, die insgesamt nach dem Umzugsbeschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 in Bonn fortgeführt oder begonnen worden sind.

Generell sind nach dem 20. Juni 1991 nur noch Neubaumaßnahmen der Bundesregierung in Bonn fortgeführt worden, die bereits vor dem 9. November 1989 begonnen worden waren.

Neue Baumaßnahmen sind und werden nur begonnen, wenn damit unbedingt erforderliche Sanierungen und Modernisierungen an bestehenden Gebäuden zur Aufrechterhaltung der Nutzung durchgeführt werden.

Sämtliche derzeit für Zwecke des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung und von Bundesbehörden genutzten bundeseigenen Gebäude in Bonn, darunter auch die, an denen Baumaßnahmen fortgeführt oder begonnen worden sind, werden nach dem Umzug des Deutschen Bundestages und des Kernbereichs der Bundesregierung nach Berlin auch weiterhin für Bundeszwecke genutzt werden. Die derzeit für Bundeszwecke angemieteten Gebäude können nach dem Umzug aufgegeben werden.

Bei den aufgeführten Bauten ist Bauherr die Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Kulturbauten, für die die Kunst- und Ausstellungshalle GmbH und die Stiftung Haus der Geschichte Bauherr sind.

Bei den aufgeführten Baumaßnahmen sind seit Mitte 1991 Baukosten in Höhe von insgesamt rd. 673 Mio. DM verausgabt worden. Für die Fertigstellung und Sanierung der Gebäude mit Ausnahme der Neubauten an der Kurt-Schumacher-Straße werden noch rd. 394 Mio. DM erforderlich. Für die Neubauten an der Kurt-Schumacher-Straße lassen sich Kosten erst festlegen, wenn die Sanierungskosten und mögliche Umbaukosten für einen neuen Nutzer bekannt sind.

Im einzelnen:

	seit Mitte 1991 veraus- gabt	noch zu veraus- gaben
	– Mio. DM –	
Baumaßnahmen der Bundesregierung in Bonn		
Bundesministerium des Auswärtigen Modernisierungsmaßnahmen Erweiterung der Ausbildungsstätte	29,9	49,8
Bundesministerium des Innern Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen	21,8	4,9
Bundesministerium der Justiz/ Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft/ Bundesministerium für Forschung und Technologie Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen	7,5	10,7
Bundesministerium der Finanzen Sanierungs- und Modernisierungs- maßnahmen	34,3	13,3
Bundesministerium für Wirtschaft Sanierungsmaßnahmen	7,8	6,4
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Modernisierungsmaßnahmen	12,5	8,4
Bundesministerium der Verteidigung Abrechnung Neubauten, Sanierung von Altbauten, technische Einrichtungen und Sozialbauten	73,0	216,0
Bundesministerium für Frauen und Jugend Kindertagesstätte	2,5	1,5
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Sanierungsmaßnahmen	0,2	6,0
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Sicherheitsmaßnahmen	0,4	20,0
Bundespresseamt Sanierungsmaßnahme	0	9,1

	seit Mitte 1991 veraus- gabte	noch zu veraus- gaben
	– Mio. DM –	
Baumaßnahmen anderer Verfassungsorgane in Bonn		
Deutscher Bundestag		
Sanierung Altbau	30,0	0
Plenar- und Präsidialbereich		
Fertigstellung	130,5	14,5
sonstige erforderliche Sanierungs- maßnahmen zur ordnungsgemäßen Nutzung der Liegenschaften	10,0	25,3
Bundesrat		
Temporäre Bauten		
Umbauten im Altbau	9,0	0
Weitere Baumaßnahmen des Bundes		
Neubauten an der Kurt-Schumacher-Straße	142,6	*)
Kulturbauten		
Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland		
Abrechnung	88,2	2,3
Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland		
Abrechnung	72,6	5,5

*) Aufgrund des Hochwasserschadens sowie der noch zu klärenden Frage des zukünftigen Nutzers, nachdem der Deutsche Bundestag im Dezember 1993 beschlossen hat, die Gebäude nun doch nicht für eigene Zwecke fertigstellen zu lassen, ist die Höhe der noch erforderlichen Haushaltsmittel derzeit nicht zu bestimmen.

72. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

Welche finanziellen Schäden (bereits getätigte, dann aber nutzlose Aufwendungen, Abbruchkosten, Kosten für die Erfüllung bereits vorher eingegangener vertraglicher Verpflichtungen, Konventionalstrafen usw.) wären dem Bund bei den einzelnen unter Frage 71 genannten Bauten entstanden, wenn diese nicht fortgeführt bzw. nicht begonnen worden wären?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 23. Februar 1994**

Diese hypothetische Frage kann nicht konkret beantwortet werden. Es wären aber zusätzlich insbesondere Kosten entstanden, um für den Dienstbetrieb geeignete Gebäude anzumieten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

73. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Fuchtel**
(CDU/CSU)
- Wie ist zu erklären, daß die Europäische Union ein EC International Programme for the Reintegration of Vietnamese Returnees über Jahre finanziert hat, das sich ausschließlich auf die Reintegration von Vietnamesen aus dem Umfeld Asiens incl. Hongkong ausrichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 22. Februar 1994**

Die regionale Ausrichtung des Projekts ist damit zu erklären, daß sich in den Lagern der überfüllten Länder Südostasiens – insbesondere Hongkongs – besonders viele Flüchtlinge aus Vietnam befinden.

Bei dem Projekt geht es um die Wiedereingliederung von Asylanten, die nicht als politische Flüchtlinge anerkannt werden, um ihnen unter der Schirmherrschaft des UNHCR die Rückkehr in ihr Land in Sicherheit und unter würdigen Bedingungen zu ermöglichen.

74. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Fuchtel**
(CDU/CSU)
- Welche Mittel der Europäischen Gemeinschaft wurden insgesamt dafür aufgewandt?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 22. Februar 1994**

Der Beitrag beläuft sich auf insgesamt 47,5 Mio. ECU.

75. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Fuchtel**
(CDU/CSU)
- Ist gewährleistet, daß sich die Europäische Union an den deutschen Rückführungsbemühungen genauso engagiert wie bei dem offensichtlich auf Initiative Großbritanniens zustande gekommenen Communantprogramm?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 22. Februar 1994**

Die Bundesregierung hat gegenüber der Kommission angeregt, nach erfolgreichem Abschluß des Projekts zu prüfen, ob ein neues Flüchtlingsprogramm mit Ausrichtung auf Flüchtlinge in Europa durchgeführt werden kann und dabei besonders auf die Situation in den neuen Bundesländern hingewiesen.

Die Europäische Kommission hat dies zur Kenntnis genommen.

Falls die Kommission ein derartiges Projekt vorschlagen sollte, müßte es wie das laufende Projekt vom Ausschuß für Entwicklungszusammenarbeit mit Asien und Lateinamerika genehmigt werden, in dem alle EU-Mitglieder vertreten sind.

Bonn, den 25. Februar 1994